

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.06.2017 um 20:00 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

### Tagesordnung

1. **Mitteilungen, Anfragen und Berichte**
- 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 1.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes:
  - Einnahmen und Ausgaben, Schuldenstand
  - Sachstandbericht Haushaltsumstellung
  - Sonstiges
- 1.3 Anfragen
- 1.4 Berichte
2. **Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)** (VL-20/2017)
3. **Auftragsvergabe** (VL-17/2017)
4. **Raddirektverbindung (Radschnellweg) Frankfurt - Darmstadt** (VL-16/2017)
5. **Betreff: Eintragung einer Baulast** (VL-9/2017)  
**hier: Grundstück Saalbau-Eigenheim, Kirchstraße 17 - 19, Egelsbach**
6. **Genehmigung Freisitz Berliner Platz** (VL-10/2017)  
**hier: Aussenbewirtung Gaststätte-Eigenheim, Kirchstraße 17 - 19, Egelsbach**
7. **Festlegung eines Termins für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/ eines Bürgermeisters in 2018** (VL-14/2017)
8. **Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2009 bei der Gemeinde Egelsbach** (VL-11/2017)
9. **Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2010 bei der Gemeinde Egelsbach** (VL-12/2017)
10. **Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2011 bei der Gemeinde Egelsbach** (VL-13/2017)
11. **Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule in Egelsbach** (VL-18/2017)
12. **Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule** (VL-19/2017)
13. **Anträge der Fraktionen**
- 13.1 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 13.1.1 Antrag 02-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.02.2017 betr.: "Änderungsantrag zum Entwurf der neuen Geschäftsordnung der Gemeinde Egelsbach" (geschoben im HFA am

23.03.2017 TOP 7.2 und in der GV am 18.05.2017, TOP 7.1.2)

- 13.1.2 Antrag 06-2017 (Tischvorlage) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.05.2017 betr.: " Aufhebung Sperrvermerk Produktgruppen 0406 und 0407, Position 6850000 für die VHS und die VHS-Musikschule (geschoben im HFA vom 11.05.2017)
- 13.1.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 06-2017 vom 30.05.2017 betr.: "2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach"
- 13.2 DIE LINKE
- 13.2.1 Antrag 01-2017 DIE LINKE vom 18.04.2017 betr.: "Beitritt zum Projekt "Hessen aktiv:Klimakommunen"", geschoben im BUA vom 02.05.2017-  
-Unterlagen liegen bereits vor-

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Müller

***Vorstehende Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.06.2017 wird vom 02.06.2017 bis einschließl. 22.06.2017 ausgehängt.***

# GEMEINDE EGELSBACH

Haupt- und Finanzausschuss



Egelsbach, 23.06.2017

## GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Donnerstag, 22.06.2017, 20:03 Uhr bis 22:05 Uhr  
im Raum 25 des Rathauses  
Sitzungsunterbrechung von 21.47 Uhr bis 21.50 Uhr

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Müller, Manfred (WGE)

#### Anwesend:

Zscherneck, Claudia (SPD)

vertritt Gärtner, Uwe (SPD)

Boll, Peter (FDP)

Dinca, Georg (WGE)

ab 20:06 Uhr

Görich, Daniel (SPD)

Hesse, Uwe (GRÜNE)

Knöß, Torben (WGE)

vertritt Dinca, Georg (WGE) bis 20:06 Uhr

Kurpiela, Bernhard (CDU)

vertritt Celik, Hüsnü (CDU)

Dr. Langer, Stefan (CDU)

Sarnecki, Michael (GRÜNE)

#### Entschuldigt fehlen:

Gärtner, Uwe (SPD)

Celik, Hüsnü (CDU)

#### Vom Gemeindevorstand anwesend:

Sieling, Jürgen

Bettermann, Irmgard

Bergerhausen, Klaus Dieter

Braukmann-Best, Inge

Fink, Helmut

Fritzsche, Werner

#### Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlen:

Becker, Valentin

#### Von der Gemeindevertretung anwesend:

Eßer, Harald (GRÜNE)

Irmeler, Thomas (CDU)

Klein, Wolfgang (LINKE)

Vogt, Axel (FDP)

Jaxt, Hans-Joachim (Vors.d.Gemeindevertretung)

Eberhard, Martin (CDU)

Haas, Hans-Jürgen (SPD)

Klose, Andrzej (GRÜNE)  
Kühnel, Herbert (GRÜNE)  
Seib, Rolf (WGE)

Von der Verwaltung anwesend:

Mahr, Norbert (Schriftführer)  
Schmidt, Michael  
Pohl, Eva  
Prestel, Jochen  
Weinert, Thomas

Gäste:

Rechtsanwalt Gries, Schüllermann & Partner

Der Ausschussvorsitzende Manfred Müller eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 20:03 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 9 Ausschussmitglieder anwesend. Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Es liegen keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt einstimmig genehmigt:

# Tagesordnung

## öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen, Anfragen und Berichte
  - 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
  - 1.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes:
    - Einnahmen und Ausgaben, Schuldenstand
    - Sachstandbericht Haushaltsumstellung
    - Sonstiges
  - 1.2.1 Mitteilung zum Antrag Linke 01-2017 "Beitritt zum Projekt Hessen aktiv: Klimakommunen"
  - 1.3 Anfragen
    - 1.3.1 Sachstand Spielapparate-Konzession
  - 1.4 Berichte
2. Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) (VL-20/2017)
3. Auftragsvergabe (VL-17/2017)
4. Raddirektverbindung (Radschnellweg) Frankfurt - Darmstadt (VL-16/2017)
5. Eintragung einer Baulast (VL-9/2017)  
hier: Grundstück Saalbau-Eigenheim, Kirchstraße 17 - 19, Egelsbach
6. Genehmigung Freisitz Berliner Platz (VL-10/2017)  
hier: Aussenbewirtung Gaststätte-Eigenheim, Kirchstraße 17 - 19, Egelsbach
7. Festlegung eines Termins für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/ eines Bürgermeisters in 2018 (VL-14/2017)
8. Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2009 bei der Gemeinde Egelsbach (VL-11/2017)
9. Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2010 bei der Gemeinde Egelsbach (VL-12/2017)
10. Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2011 bei der Gemeinde Egelsbach (VL-13/2017)
11. Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule in Egelsbach (VL-18/2017)
12. Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule (VL-19/2017)
13. Anträge der Fraktionen
  - 13.1 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
    - 13.1.1 Antrag 02-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.02.2017 betr.: "Änderungsantrag zum Entwurf der neuen Geschäftsordnung der Gemeinde Egelsbach" (geschoben im HFA am 23.03.2017 TOP 7.2 und in der GV am 18.05.2017, TOP 7.1.2)
    - 13.1.2 Antrag 06-2017 (Tischvorlage) der Fraktion Bündnis 90/Die Grü-

nen vom 09.05.2017 betr.: " Aufhebung Sperrvermerk Produktgruppen 0406 und 0407, Position 6850000 für die VHS und die VHS-Musikschule (geschoben im HFA vom 11.05.2017)

13.1.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 07-2017 vom 30.05.2017 betr.: "2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach"

13.2 DIE LINKE

13.2.1 Antrag 01-2017 DIE LINKE vom 18.04.2017 betr.: "Beitritt zum Projekt "Hessen aktiv:Klimakommunen"", geschoben im BUA vom 02.05.2017-  
-Unterlagen liegen bereits vor-

# Sitzungsverlauf

## öffentliche Sitzung

1.	<b>Mitteilungen, Anfragen und Berichte</b>
----	--

1.1	<b>Mitteilungen des Vorsitzenden</b>
-----	--------------------------------------

Es liegen keine Mitteilungen des Vorsitzenden vor.

1.2	<b>Mitteilungen des Gemeindevorstandes:</b> <b>- Einnahmen und Ausgaben, Schuldenstand</b> <b>- Sachstandsbericht Haushaltsumstellung</b> <b>- Sonstiges</b>
-----	---

Herr Weinert (Kämmereileiter) informiert unter den Punkten Einnahmen und Ausgaben, Schuldenstand sowie den Sachstandsbericht Haushaltsumstellung folgendes:

Der Ansatz der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von EUR 8.589.665,00 kann nicht eingehalten werden. Dieser wurde in der Haushaltsplanung unter der Prämisse angesetzt, dass insbesondere im Kita -Bereich deutliche Reduzierungen bzw. Gruppenschließungen stattfinden werden. Dies ist gemäß der abgelaufenen 6 Monate des Jahres 2017 sowie der Hochrechnung für das 2. Halbjahr 2017 nicht realisierbar. Es wird von einem zu erreichenden Gesamtbetrag in der Bandbreite zwischen TEUR 9.200 bis TEUR 9.500 für die Personal- und Versorgungsaufwendungen ausgegangen (vorläufiges IST 2016: TEUR 8.973).

Die Prüfung der Gegenfinanzierung dieser Mehraufwendungen (ca. EUR 700.000 bis EUR 1.000.000) findet derzeit statt. Hierbei ist insbesondere die Mitteilung über den Einkommensteueranteil für das 2. Quartal 2017 von Bedeutung. Diese wird Mitte Juli 2017 erwartet.

Derzeitig sind ca. TEUR 4.300 bei der Gewerbesteuer im IST gebucht. Für die Erreichung des Ansatzes in Höhe von TEUR 5.120 steht somit ein Betrag in Höhe von ca. TEUR 820 aus. Ob dieser Betrag im 2. Halbjahr 2017 noch realisiert werden kann, hängt im Wesentlichen an dem Erhalt sowie der Höhe der Gewerbesteuermessbeträge der größten Gewerbesteuerzahler der Gemeinde Egelsbach ab.

Der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Egelsbach konnte in der Gemeindevorstandssitzung am 11. April 2017 gefasst werden. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 soll bis zum Ende des Jahres 2017 realisiert werden.

Herr Eßer (Grüne) bittet, den Anteil der Personalkosten (Personal- und Versorgungsaufwand) für den Kitabereich zu ermitteln und im Protokoll aufzunehmen. Die Aufstellung ist im Anhang des Protokolls beigefügt.

1.2.1	<b>Mitteilung zum Antrag Linke 01-2017 "Beitritt zum Projekt Hessen aktiv: Klimakommunen"</b>
-------	---

Herr Bürgermeister Sieling erklärt, dass der Antrag „Beitritt zum Projekt Hessen aktiv: Klimakommunen“ der Partei „Die Linke“ aufgrund von Einholung weiterer aktueller Informationen auf die nächste Sitzungsrunde verschoben wird.

Gv. Dr. Langer (CDU) bittet darum, auch im Hinblick auf die Kommunalrichtlinie "Das Klima schützen, Kommunen fördern" Informationen einzuholen. Hintergrund sei, dass eine

Einstiegsberatung für Kommunen zu 70% gefördert wird, bei finanzschwachen Kommunen sogar zu 91%. Das könnte für Egelsbach eine interessante Option sein.

<b>1.3</b>	<b>Anfragen</b>
------------	-----------------

<b>1.3.1</b>	<b>Sachstand Spielapparate-Konzession</b>
--------------	---

Herr Klein (Linke) fragt an, wie weit man beim Thema Spielapparate-Konzessionen ist. Herr Bgm. Sieling und Herr Schmidt informieren, dass morgen die Abschlussgespräche mit den Spielhallenbetreibern stattfinden. Es werden voraussichtlich Konzessionen und Spielgeräte in Egelsbach abgebaut. Näheres kann erst nächste Woche mitgeteilt werden.

<b>1.4</b>	<b>Berichte</b>
------------	-----------------

Es liegen keine Berichte vor.

<b>2.</b>	<b>Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)</b>	<b>VL-20/2017</b>
-----------	--	-------------------

Herr Gries (Firma Schüllermann Consulting GmbH) referiert über die „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge“ und stellt die vorliegende Mustersatzung vor. Er betont, dass mit dem Beschluss dieser Straßenbeitragssatzung noch keine Beiträge für den Bürger beschlossen sind. Diese Mustersatzung wird bereits bei etwa 80 Kommunen in Hessen angewendet.

Zahlreiche Wortmeldungen, z.B. zu den Trennlinien, den Abrechnungsgebieten, außerhalb liegenden Grundstücken, werden von Herrn Gries beantwortet.

Herr Bürgermeister Sieling erklärt auf die Frage der Reihenfolge, dass erst alle Grundstücke komplett erfasst werden müssen und dann im zweiten Schritt erst über die einzelnen Sanierungsmaßnahmen entschieden wird. Eine Straßenbeitragssatzung sei für die Kommunalaufsicht zwingend erforderlich.

Herr Eßer (GRÜNE) und Herr Vogt (FDP) würden gerne die Abstimmung verschieben um den Sachstand in den einzelnen Fraktionen nochmals zu diskutieren.

Der Vorsitzende Müller (WGE) schlägt in Abstimmung mit Bürgermeister Sieling vor, das Thema Straßenbeitragssatzung in die nächste Sitzungsrunde zu schieben, weil die anstehenden Fragen zu umfangreich sind. Weitere Fragen sollten an Herrn Bürgermeister Sieling geschickt werden, der sie an Herrn Gries weiterleitet.

Herr Hesse (GRÜNE) stellt **den Antrag zur Geschäftsordnung**: Die Diskussion zum Tagesordnungspunkt 2 „Straßenbeitragssatzung“ soll jetzt abgebrochen werden und weitere Fragen an Herrn Bgm. Sieling gesendet werden.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n) (2 x WGE, 2 x GRÜNE, 1 x CDU, 1 x FDP), 3 Gegenstimme(n) (2 x SPD, 1 x CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Diskussion wird abgebrochen und die **Vorlage des Gemeindevorstandes VL- 20-2017** „Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)“ wird in die **nächste Sitzungsrunde geschoben**.

Vorsitzender Müller (WGE) bedankt sich für die kompetente Beantwortung der gestellten Fragen und verabschiedet Herrn Gries.

3.	<b>Auftragsvergabe</b>	<b>VL-17/2017</b>
----	------------------------	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand beschließt, der Gemeindevertretung** folgende Auftragsvergabe zu empfehlen.

Das „Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung“ Dipl. Ing. Bauassessorin Marita Striwe in Aschaffenburg“ soll mit der Steuerung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan „Gewerbepark Mühlloh“ beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-17/2017 betr.: „Auftragsvergabe“.

4.	<b>Raddirektverbindung (Radschnellweg) Frankfurt - Darmstadt</b>	<b>VL-16/2017</b>
----	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung

1. nimmt Kenntnis von der Vorlage;
2. befürwortet die Realisierung der Raddirektverbindung (Radschnellweg) Frankfurt – Darmstadt;
3. beschließt die Route der Raddirektverbindung mit den vorgeschlagenen Zubringerverbindungen auf Egelsbacher Gemarkung gemäß Anlage 1 als Grundlage für die weiteren Planungen;
4. beauftragt den Gemeindevorstand, für den 1. Abschnitt Egelsbach Bahnhof – Gemarkungsgrenze Erzhausen unter der Federführung der Regionalpark RheinMain Südwest GmbH die Planungen weiterzuentwickeln, die Kosten zu ermitteln und den Abschluss der notwendigen Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten sowie die Fördermittelanträge vorzubereiten. Dabei ist zur Realisierung des Kreisverkehrsplatzes K 168/Schillerstraße die Abstimmung mit dem Kreis Offenbach und Hessen Mobil erforderlich.
5. beauftragt den Gemeindevorstand das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Im Brühl“ einzuleiten, damit der Kreisverkehrsplatz Georg-Wehsarg-Straße/Brückengärten/Weg entlang der Lärmschutzwand sowie die Verbreiterung des Weges entlang der Lärmschutzwand im 2. Abschnitt der Raddirektverbindung planrechtlich abgesichert sind;
6. erwartet zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eine Vorlage des Gemeindevorstandes mit weiteren konkreten Schritten zur Ermittlung der Kosten für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, zum Abschluss von Vereinbarungen sowie ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 – Im Brühl.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-16/2017 betr.: „Raddirektverbindung (Radschnellweg) Frankfurt – Darmstadt“.

5.	<b>Eintragung einer Baulast hier: Grundstück Saalbau-Eigenheim, Kirchstraße 17 - 19, Egelsbach</b>	<b>VL-9/2017</b>
----	--	------------------

Herr Prestel (Verw.Angest.) informiert über den Tagesordnungspunkt „Eintragung einer Baulast Saalbau-Eigenheim“ anhand Übersichtsplänen am Smartboard.

Wegen Klärungsbedarf bittet Herr Kurpiela (CDU) um zwei Minuten Pause.

**Die Sitzung wird von 21:47 Uhr bis 21:50 Uhr unterbrochen.**

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt, der **Gemeindevertretung zu empfehlen**, auf dem Grundstück der Gemeinde Egelsbach, Flur 1, Flurstück-Nr.: 1403/7 eine Baulast, zur Auslösung von Maßnahmen seitens der Grundstückseigentümerin, bei einer heranrückenden Bebauung, näher als 5 m, eintragen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-09/2017 betr.: „Eintragung einer Baulast, hier: Grundstück Saalbau-Eigenheim, Kirchstraße 17 - 19, Egelsbach“.

6.	<b>Genehmigung Freisitz Berliner Platz hier: Aussenbewirtung Gaststätte-Eigenheim, Kirchstraße 17 - 19, Egelsbach</b>	<b>VL-10/2017</b>
----	---	-------------------

Herr Prestel und Herr Bürgermeister Sieling beantworten Fragen zum Tagesordnungspunkt. Herr Bgm. Sieling betont zum Thema „Eigenheim“, dass er zu allen Punkten die Öffentlichkeit und die politischen Gremien „mitnehmen“ (informieren) will.

Es wird über die im Bau- und Umweltausschuss vom 12.06.2017 TOP 06 geänderte Vorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass auf einem Teilstück des Berliner Platzes, im direkten Anschluss an die Hauptzugänge des Objekts Saalbau-Eigenheim ein Freisitz für maximal 72 Gäste beantragt wird.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-10/2017 betr.: „Genehmigung Freisitz Berliner Platz, hier: Aussenbewirtung Gaststätte-Eigenheim, Kirchstraße 17 - 19, Egelsbach“.

7.	<b>Festlegung eines Termins für die Direktwahl einer Bürgermeis- terin/ eines Bürgermeisters in 2018</b>	<b>VL-14/2017</b>
----	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Als Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

wird nach §§ 39 Abs. 1b und 42 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142, 218 und 229), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 42 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

der 18. Februar 2018 als Wahltermin bestimmt; als Wahltag für die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der 04. März 2018.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL- 14/2017 betr.: „Festlegung eines Termins für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/ eines Bürgermeisters in 2018“.

<b>8.</b>	<b>Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2009 bei der Gemeinde Egelsbach</b>	<b>VL-11/2017</b>
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der von der Revision des Kreises Offenbach geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Egelsbach zum 31. Dezember 2009 wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen. Des Weiteren wird dem Gemeindevorstand die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n) (2 SPD, 1 x GRÜNE, 2 x CDU, 2 x WGE, 1 x FDP), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en) (1 x GRÜNE)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-11/2017 betr.: „Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2009 bei der Gemeinde Egelsbach“.

<b>9.</b>	<b>Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2010 bei der Gemeinde Egelsbach</b>	<b>VL-12/2017</b>
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der von der Revision des Kreises Offenbach geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Egelsbach zum 31. Dezember 2010 wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen. Des Weiteren wird dem Gemeindevorstand die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-12/2017 betr.: „Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2010 bei der Gemeinde Egelsbach“.

<b>10.</b>	<b>Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2011 bei der Gemeinde Egelsbach</b>	<b>VL-13/2017</b>
------------	---	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der von der Revision des Kreises Offenbach geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Egelsbach zum 31. Dezember 2011 wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen. Des Weiteren wird dem Gemeindevorstand die Entlastung erteilt

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-13/2017 betr.: „Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2011 bei der Gemeinde Egelsbach“.

11.	<b>Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule in Egelsbach</b>	<b>VL-18/2017</b>
-----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung**, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die beigefügte Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach ab 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach vom 01.01.2017 außer Kraft

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-18/22017 betr.: „Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule in Egelsbach“.

12.	<b>Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule</b>	<b>VL-19/2017</b>
-----	---	-------------------

In der SKA-Sitzung vom 14.06.2017 geänderter Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung**, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach (inklusive des in der SKA-Sitzung vom 14.06.2017 unter TOP 04 gefassten Beschlusses zu § 3 der Honorarordnung) ab 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach vom 01.01.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL-19/2017 betr.: „Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule“.

13.	<b>Anträge der Fraktionen</b>
-----	-------------------------------

13.1	<b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>
------	---------------------------------------

13.1.1	<b>Antrag 02-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.02.2017 betr.:</b>
--------	--

	<b>"Änderungsantrag zum Entwurf der neuen Geschäftsordnung der Gemeinde Egelsbach" (geschoben im HFA am 23.03.2017 TOP 7.2 und in der GV am 18.05.2017, TOP 7.1.2)</b>
--	--

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der § 16 des Entwurfs der neuen Geschäftsordnung wird wie folgt geändert (Änderungen in kursiver Schrift):

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. *Die Anfragen werden seitens des Anfragenden um den Ausschuss ergänzt, in dem sie beantwortet werden sollen. Sie sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in deren/ dessen Büro oder beim Gemeindevorstand bis zum jeweiligen Antragsschluss einzureichen.*

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen *mündlich in dem seitens des Anfragenden bezeichneten Ausschuss. Anfragen und Antworten sind zu protokollieren.*

Eine Erörterung der Beantwortung ist zulässig.

*Nicht beantwortete Anfragen werden in der folgenden Sitzungsrunde in einem aufzunehmenden Tagesordnungspunkt im seitens des Anfragenden bezeichneten Ausschuss mündlich beantwortet.*

...

. (4) Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzungsrunde *im seitens des Anfragenden bezeichneten Ausschuss* beantwortet zu werden.

...“

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n) ( 2 x GRÜNE, 2 x CDU, 1 x FDP, 1 x WGE), 3 Gegenstimme(n) (2 x SPD, 1 x WGE), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Antrages 02-2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.02.2017 betr.: "Änderungsantrag zum Entwurf der neuen Geschäftsordnung der Gemeinde Egelsbach".

<b>13.1.2</b>	<b>Antrag 06-2017 (Tischvorlage) der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 09.05.2017 betr.: " Aufhebung Sperrvermerk Produktgruppen 0406 und 0407, Position 6850000 für die VHS und die VHS-Musikschule (geschoben im HFA vom 11.05.2017)</b>
---------------	--

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Sperrvermerke bei den Produktgruppen 0406 und 0407, Position 6850000 für die VHS und die VHS-Musikschule werden aufgehoben.“

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n) ( 2 x SPD, 2 x GRÜNE, 2 x WGE, 2 x CDU), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en) (1 x FDP)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Antrages 06-2017 (Tischvorlage) der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 09.05.2017 betr.: "Aufhebung Sperrvermerk Produktgruppen 0406 und 0407, Position 6850000 für die VHS und die VHS-Musikschule“.

<b>13.1.3</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 07-2017 vom 30.05.2017 betr.: "2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach"</b>
---------------	---

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Über den in der GV-Sitzung am 14.12.2016 abgelehnten Antrag des Gemeindevorstandes, Drucksache VL-37/2016 „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach“ wird nochmalig beraten und abgestimmt.“

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n) (2 x SPD, 1 WGE, 2 GRÜNE, 2 CDU, 1 X FDP), 1 Gegenstimme(n) ( 1 x WGE), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Antrages der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Nr. 07-2017 vom 30.05.2017 betr.: "2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertages-stätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach"

<b>13.2</b>	<b>DIE LINKE</b>
-------------	------------------

<b>13.2.1</b>	<b>Antrag 01-2017 DIE LINKE vom 18.04.2017 betr.: "Beitritt zum Projekt "Hessen aktiv: Klimakommunen"", geschoben im BUA vom 02.05.2017- -Unterlagen liegen bereits vor-</b>
---------------	--

Der **Antrag** wurde aufgrund der neuen Erkenntnisse in die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.09.2017 **geschoben**, siehe auch TOP 1.2.1.

Manfred Müller  
Ausschussvorsitzender

Norbert Mahr  
Schriftführer

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage Drucksache VL-20/2017

Dezernat I  
Haupt- und Personalamt

Datum: 24.05.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
2. Gemeindevertretung	29.06.2017
3. Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2017
4. Gemeindevertretung	04.10.2017
5. Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017
6. Gemeindevertretung	14.12.2017

## Satzung der Gemeinde Egelsbach über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

### Anlage(n):

- (1) Entwurf 2 wiederkehrende Straßenbeitragssatzung 2017
- (2) Anlage 2 Abrechnungsgebiet 2 zur WStrBS
- (3) Anlage 3 Abrechnungsgebiet 3 zur WStrBS
- (4) Anlage 4 Abrechnungsgebiet 4 zur WStrBS
- (5) Anlage 5 Abrechnungsgebiet 5 zur WStrBS
- (6) Anlage 6 Abrechnungsgebiet 6 zur WStrBS
- (7) Anlage 7 Abrechnungsgebiet 1 zur WStrBS
- (8) Anlage 8 Begründung zu § 2 wiederkehrender Straßenbeiträge 2017
- (9) Straßenverzeichnis der Abrechnungsgebiete

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlussfassung:

Der beigefügte Entwurf 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge einschließlich der Anlagen 1- 6 der Satzung (Karten der Abrechnungsgebiete) sowie der Anlage 7 (Begründung der Abrechnungsgebiete) werden als Satzung beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Erhebung von Daten in Höhe von ca. 35.000,00 €

### Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat den Gemeindevorstand in ihrer Sitzung am 16.12.2015 unter TOP 15.2. mit der Einführung einer wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung beauftragt. Die vorgelegte Satzung entspricht der Mustersatzung des HSGB unter Anpassung an die Gegebenheiten der Gemeinde Egelsbach.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 23.05.2017 zugestimmt.

Die Vorlage wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.06.2017 in die nächste Sitzungsrunde geschoben und in der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.10.2017 nochmals in die nächste Sitzungsrunde geschoben.

Bei der Überarbeitung der Vorlage wurde festgestellt, dass die Satzung einen Tippfehler/Übernahmefehler aus der Mustersatzung enthält. Es wurde in § 8 Absatz 4 der Buchstabe e) aufgrund eines Tippfehlers korrigiert. Für die landwirtschaftliche Nutzung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,01 nicht von 0,1.

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen. Es liegen nunmehr besser lesbare Anlagen zur Satzung bei.

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

#### **[WStrBS]**

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl Seite 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am **XXX.2017** die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Abrechnungsgebiete**

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im „Kernort“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 1 beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Gebiet „Kammereck und Trift“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 2 beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Gebiet „Wolfsgartenstraße“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 3 beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Gebiet „Bayerseich“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 4 beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Gebiet „Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 5 beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Gebiet „Flugplatz“ im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, gemäß dem als Anlage 6 beigefügtem Plan.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

Die Begründung der Bildung des Abrechnungsgebietes nach § 11a Abs. 2 a) KAG ist der Satzung beigefügt.

### **§ 3 Beitragsfähiger Aufwand**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

### **§ 4 Anteil der Gemeinde**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand wird im Rahmen der jeweiligen Beitragskalkulation ermittelt und per Satzungsbestimmung festgelegt.

### **§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

### **§ 6 Verteilung**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

### **§ 7 Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 dieser Satzung gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

### § 8

#### Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.  
Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,4, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,01,
  - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

### § 9

#### Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

### § 10

#### Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.  
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

### § 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 40% erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 20%.

### § 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

### **§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 40 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 40 m beginnt.

### **§ 14 Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

### **§ 15 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### **§ 16 Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

### **§ 17 Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

### § 18

#### Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

### § 19

#### Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum, Wohnungseigentum, Teileigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstücks- Wohnungs- oder Teileigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

### § 20

#### Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete für einen Zeitraum von 20 Jahren seit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch oder der vertragliche Anspruch entstanden ist, unberücksichtigt

### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
  - a) Änderungen im Grundstücks, Wohnungs- Teileigentum bzw. Erbbaurecht
  - b) Änderungen der Grundstücksfläche
  - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
  - d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

---

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Straßenbeitragssatzung vom 21.03.2002 außer Kraft.

Egelsbach, den

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Egelsbach

Sieling  
(Bürgermeister)

Siegel

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Egelsbach, den

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Egelsbach

Jürgen Sieling  
(Bürgermeister)

Siegel

## **Begründung zu § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Egelsbach**

### **Begründung nach § 11 a Absatz 2 Sätze 3 und 4 KAG**

§ 2 der Satzung über die wiederkehrenden Straßenbeiträge eröffnet auf der Grundlage des § 11 a KAG die Möglichkeit, Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtungen zu bestimmen und damit das Gebiet der Gemeinde Egelsbach in Abrechnungsgebiete aufzuteilen.

Die Gemeinde Egelsbach besteht nicht aus mehreren Ortsteilen.

Die Ortslage, das **Abrechnungsgebiet 2** „Kammereck und Trift“ ist im Osten durch die zweigleisige Bahnlinie Frankfurt-Heidelberg und durch die K 168 von den übrigen Ortslagen räumlich und verkehrlich getrennt. Im Süden erfolgt eine räumliche Trennung durch den Tränkbach und die ihn umgebenden Außenbereichsflächen.

Eine Verkehrsbeziehung zur angrenzenden Abrechnungseinheit „Wolfsgartenstraße“ besteht nicht, denn die beiden Verkehrsnetze sind durch die K 168 voneinander räumlich und verkehrlich getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Die Ortslage, das **Abrechnungsgebiet 3** „Wolfsgartenstraße“, ist durch die zweigleisige Eisenbahnlinie Frankfurt-Heidelberg von den übrigen Ortslagen im Westen räumlich und verkehrlich getrennt, zusätzlich durch die Kreisstraße 168 im Westen und Süden. Eine Verkehrsbeziehung zur angrenzenden Abrechnungseinheit „Kammereck und Trift“ besteht nicht, denn die beiden Verkehrsnetze sind durch die K 168 voneinander räumlich und verkehrlich getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Das **Abrechnungsgebiet 4** und Ortslage „Bayerseich“ umfasst das Baugebiet „Bayerseich“, es ist begrenzt im Osten durch die B 3 im Süden und Westen durch großräumige Außenbereichsflächen umschlossen. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Das **Abrechnungsgebiet 5** „Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring“ ist im Norden durch die Kreisstraße 168 und im Osten durch die Bundesstraße 3 abgegrenzt und umfasst das Baugebiet „Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring“.

Das **Abrechnungsgebiet 6** „Flugplatz“ liegt räumlich und verkehrlich getrennt von den übrigen Ortslagen und ist nicht mit dem übrigen Gemeindegebiet verbunden. Es ist im Norden durch Wald- und Außenbereichsflächen und im Süden durch weiträumige Außenbereichsflächen umschlossen. Im Osten ist es durch die zweigleisige Bahnlinie Frankfurt-Heidelberg von den übrigen Ortslagen getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Das **Abrechnungsgebiet 1**, der „Kernort“ selbst, nämlich die übrige im Zusammenhang bebaute Ortslage der Gemeinde Egelsbach, ist historisch gewachsen und verkehrlich nicht weiter getrennt. Diese einheitliche öffentliche Einrichtung vermittelt den Grundstücken in diesem abgrenzbaren Gebiet einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesem Gebiet auswirkt.

Damit bilden die Ortslagen „Kernort“, „Bayerseich“, „Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring“, „Wolfsgartenstraße“, „Flugplatz“ sowie „Kammereck und Trift“ jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen und Abrechnungsgebiete im Sinne des § 11 a KAG.

Entwurf

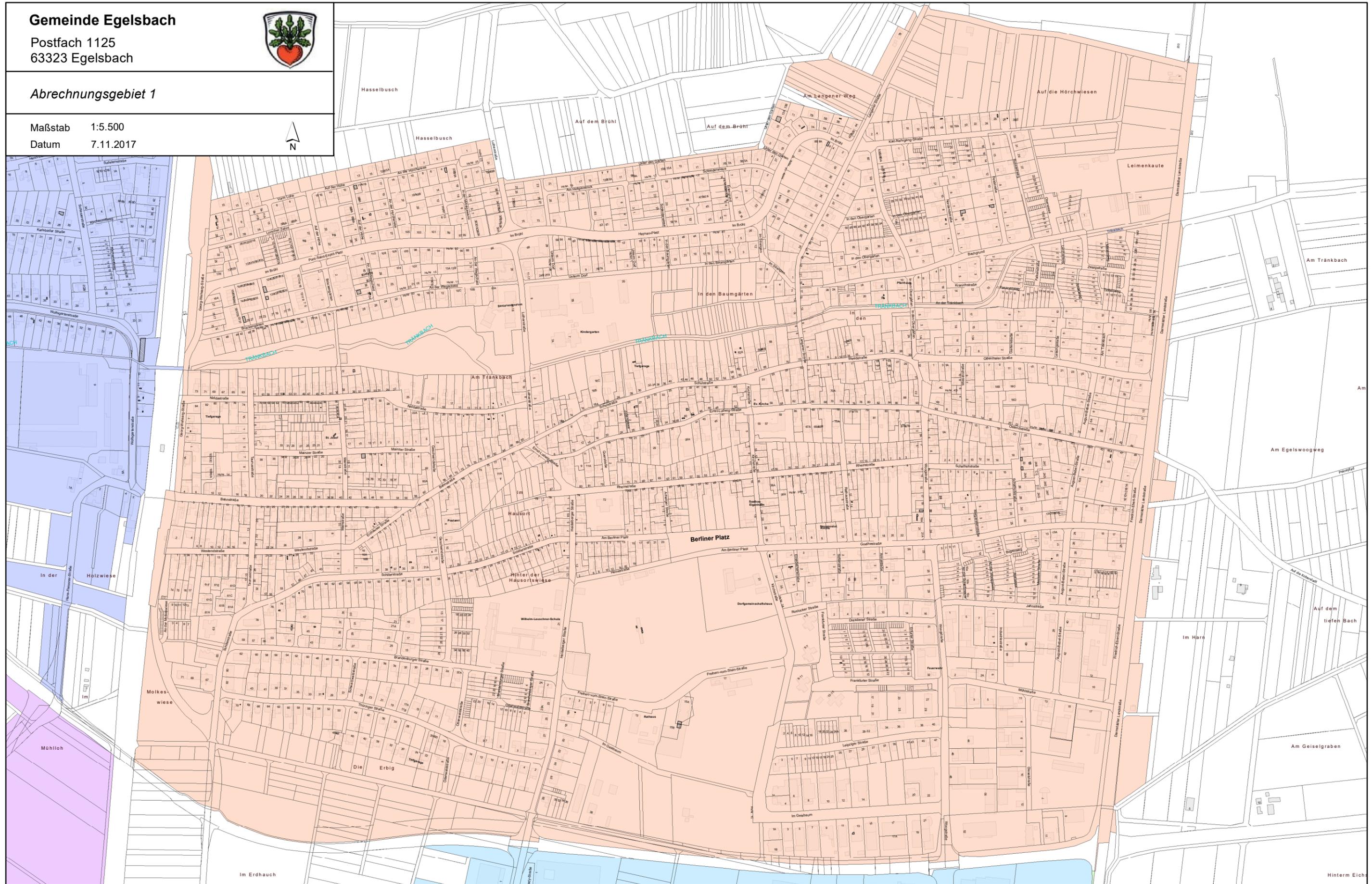
**Gemeinde Egelsbach**

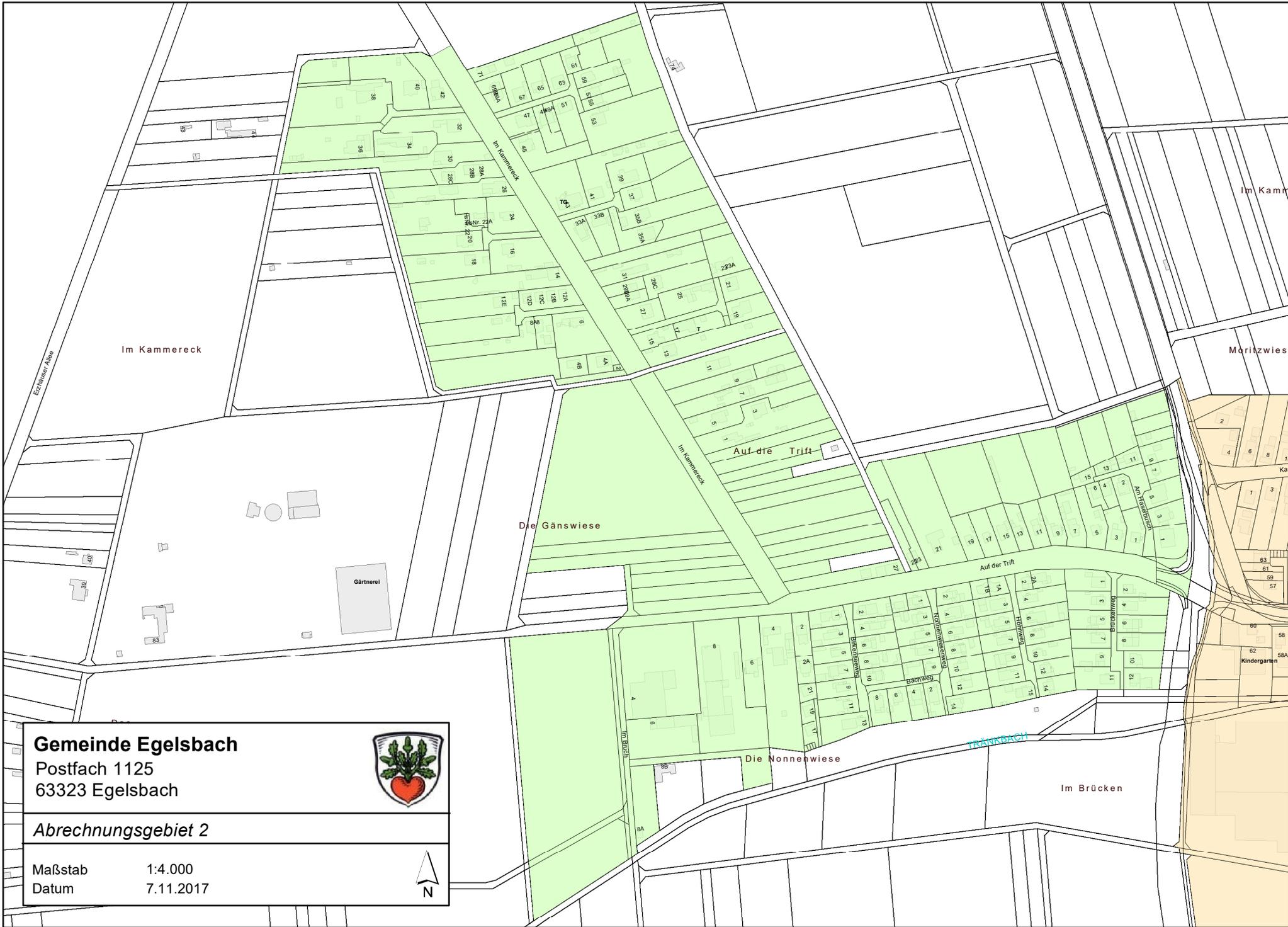
Postfach 1125  
63323 Egelsbach



**Abrechnungsgebiet 1**

Maßstab 1:5.500  
Datum 7.11.2017





**Gemeinde Egelsbach**

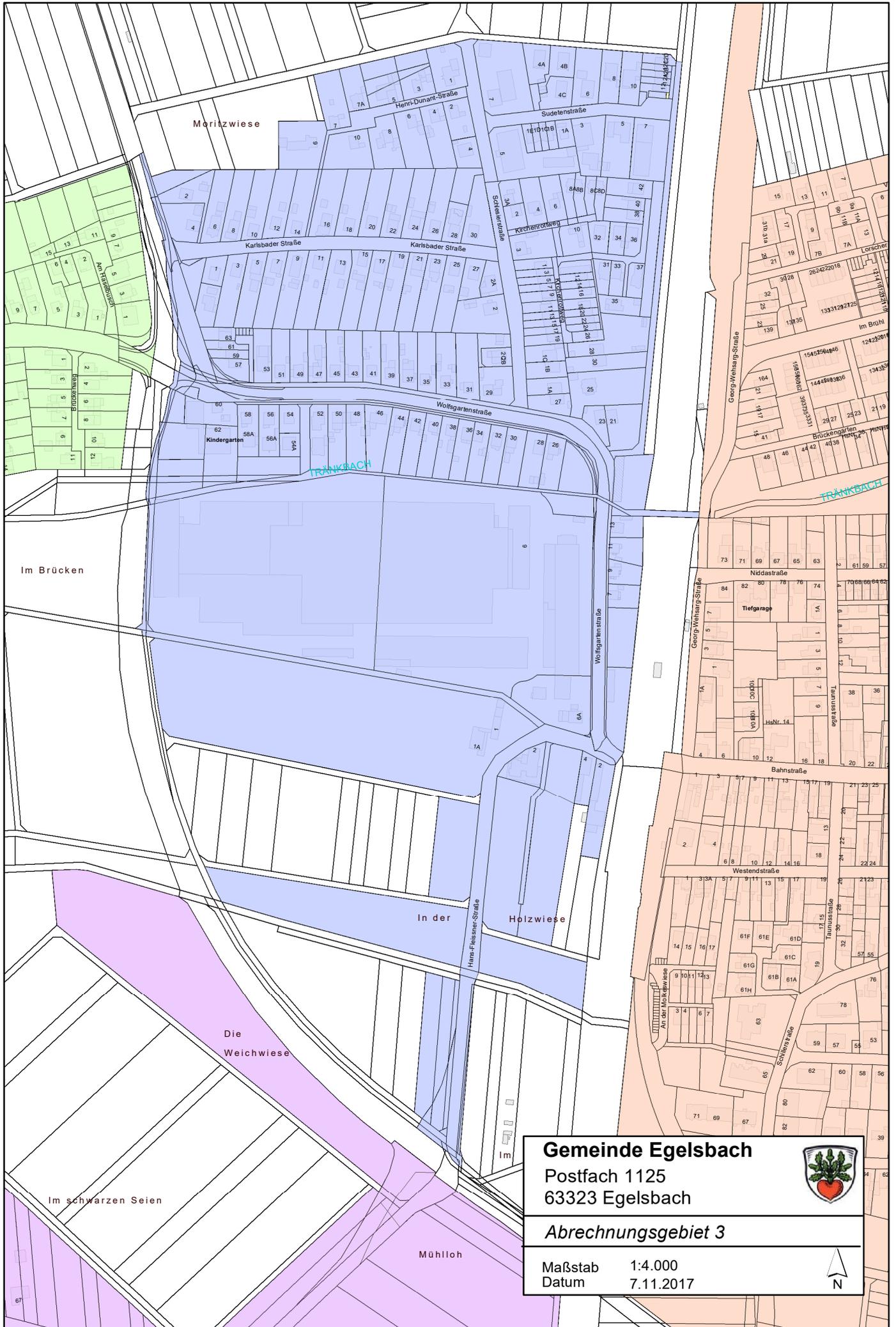
Postfach 1125  
63323 Egelsbach



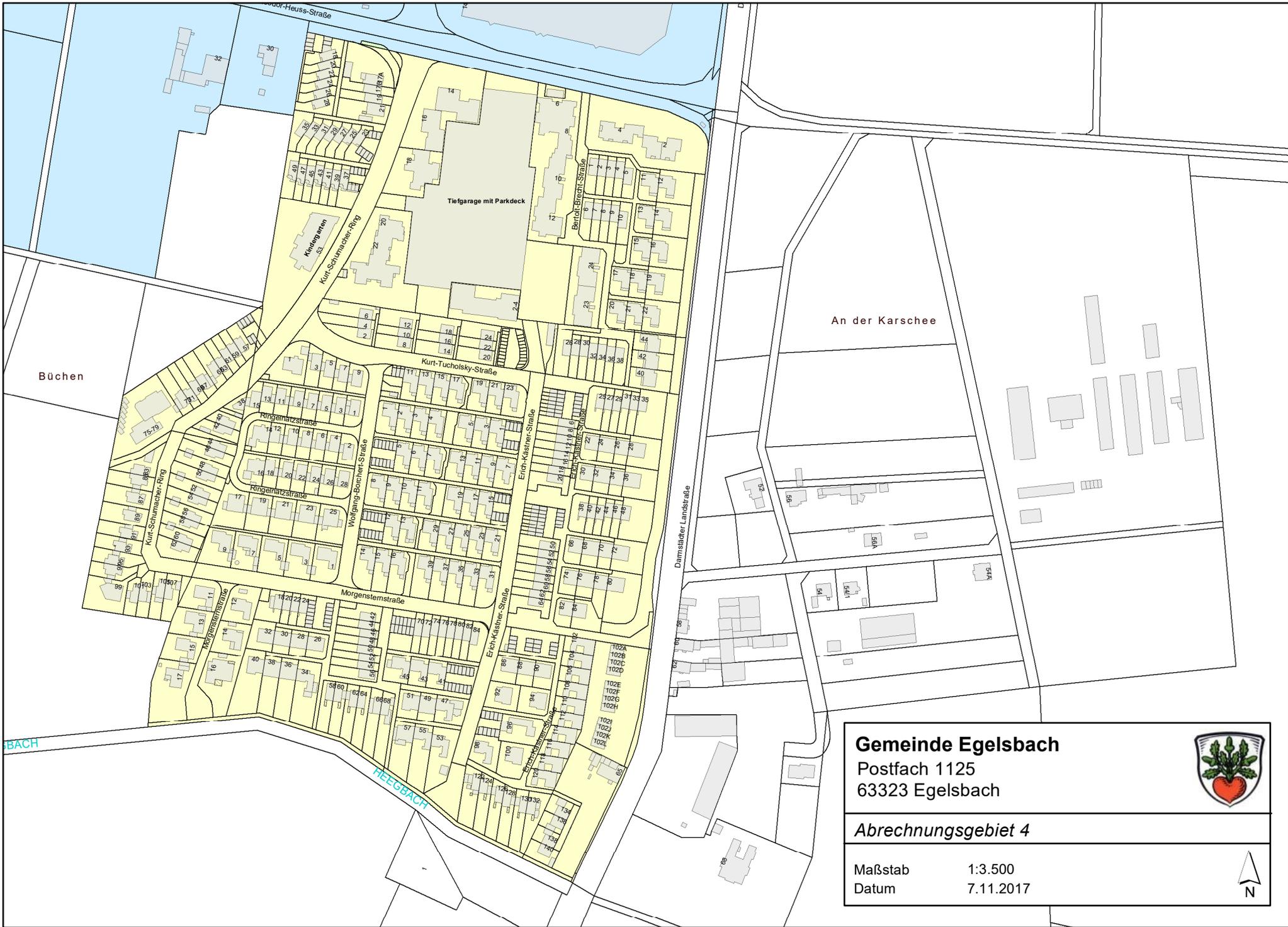
**Abrechnungsgebiet 2**

Maßstab 1:4.000  
Datum 7.11.2017





<b>Gemeinde Egelsbach</b>		
Postfach 1125 63323 Egelsbach		
<b>Abrechnungsgebiet 3</b>		
Maßstab	1:4.000	
Datum	7.11.2017	



**Gemeinde Egelsbach**  
 Postfach 1125  
 63323 Egelsbach

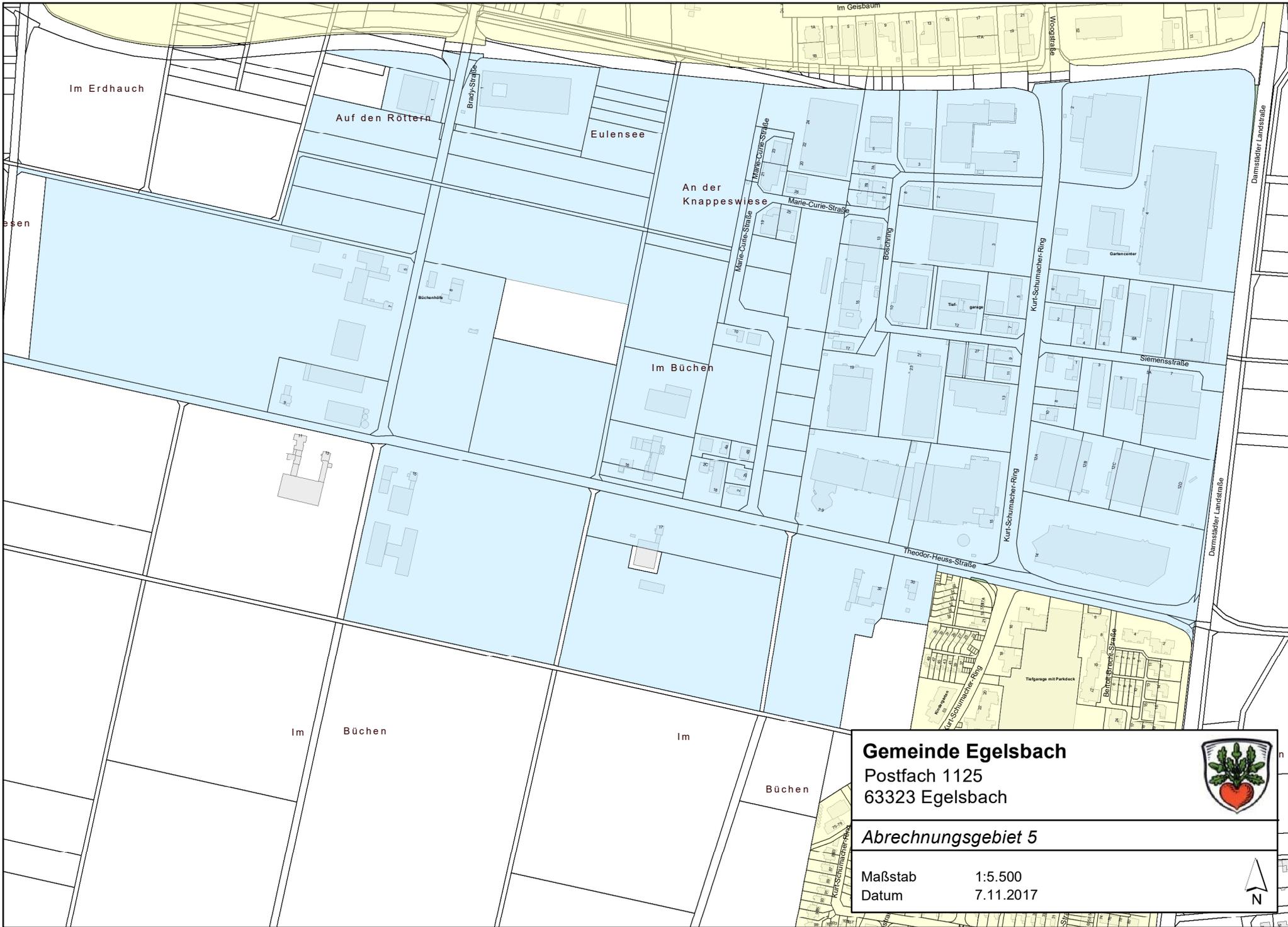
---

**Abrechnungsgebiet 4**

---

Maßstab 1:3.500  
 Datum 7.11.2017



**Gemeinde Egelsbach**

Postfach 1125  
63323 Egelsbach

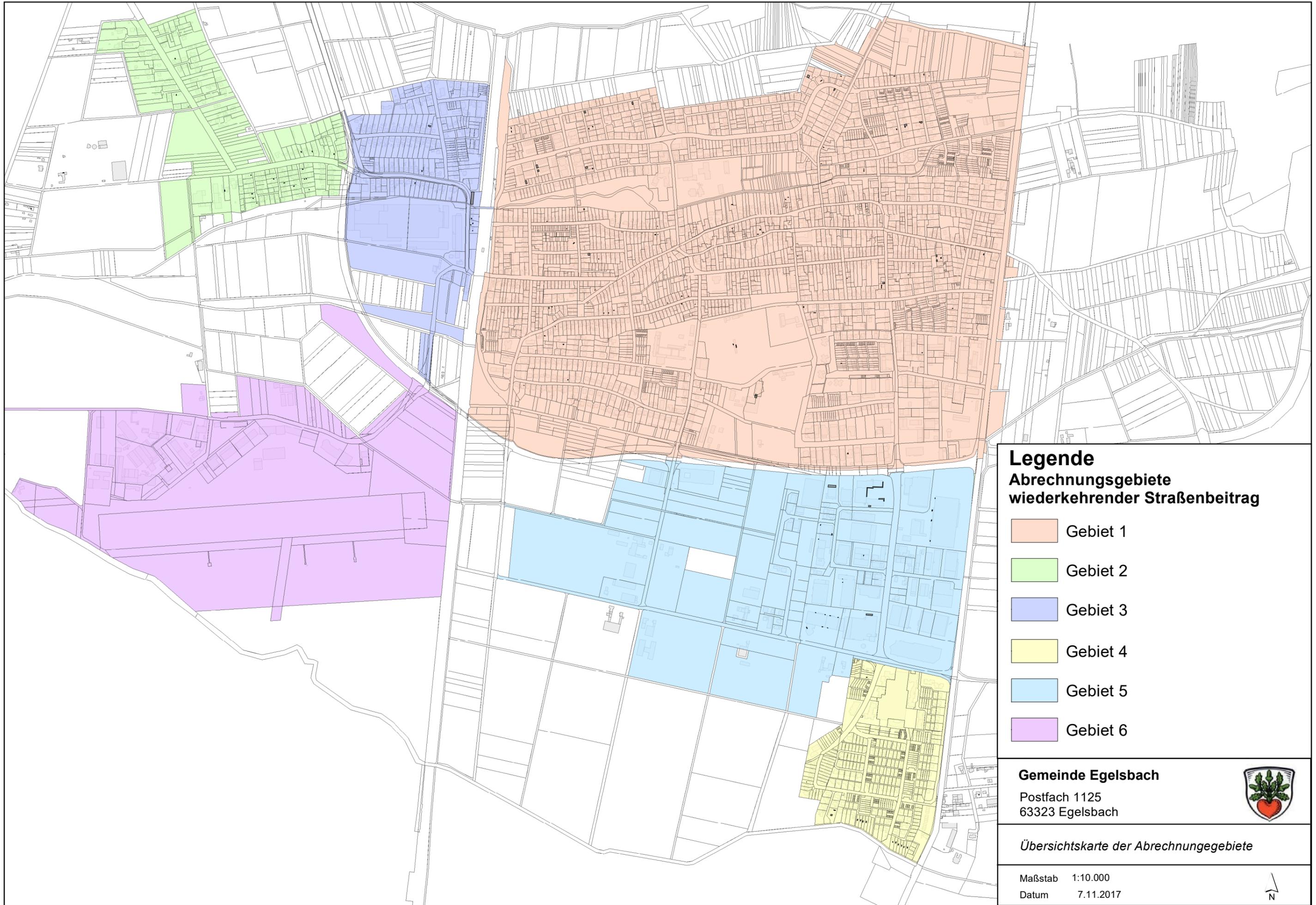


**Abrechnungsgebiet 5**

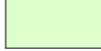
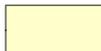
Maßstab 1:5.500  
Datum 7.11.2017







**Legende**  
**Abrechnungsgebiete**  
**wiederkehrender Straßenbeitrag**

-  Gebiet 1
-  Gebiet 2
-  Gebiet 3
-  Gebiet 4
-  Gebiet 5
-  Gebiet 6

**Gemeinde Egelsbach**  
Postfach 1125  
63323 Egelsbach



*Übersichtskarte der Abrechnungsgebiete*

Maßstab 1:10.000  
Datum 7.11.2017



## Gemeinde Egelsbach – Straßenverzeichnis nach Abrechnungsgebieten

Abrechnungsgebiet 1 Kerngemeinde	
Am Berliner Platz	In der Mittelgewann
Am Heiligenstock	Industriestraße
Am Tränkbach	Jahnstraße
Amselweg	Judengasse
An der Hyrchwiese	Karl-Nahrgang-Straße
An der Molkeswiese	Kirchstraße
An der Schießmauer	Kranichstraße
An der Wegscheid	Langener Straße
An der Woogwiese	Leipziger Straße
Annastraße	Lerchenweg
Arheilger Straße	Lessingstraße
Auf der Höhe	Lorscher Zehnt
August-Bebel-Straße	Lutherstraße
Bachgrund	Mainstraße
Bahnstraße	Mainzer Straße
Bogenweg	Margaretenstraße
Brandenburger Straße	Meisenweg
Brückengärten	Messeler Straße
Bussardweg	Mühlstraße
Darmstädter Landstraße 1 - 40	Niddastraße
Dieselstraße	Nordendstraße
Dresdener Straße	Oberwiese
Elisabethenstraße	Odenwaldstraße
Erfurter Straße	Offenthaler Straße
Erlengrund	Ostendstraße
Ernst-Ludwig-Straße	Pont-Saint-Esprit-Platz
Erzhäuser Straße	Querstraße
Falkenstraße	Rathausstraße
Fasanenweg	Rheinstraße
Feldstraße	Rostocker Straße
Finkenweg	Rottwiese
Frankfurter Straße	Schafhofstraße
Freiherr-vom-Stein-Straße	Schillerstraße
Friedrich-Ebert-Straße	Schleiderwiese
Gartenstraße	Schulstraße
Georg-Wehsarg-Straße	Schwarzwaldstraße
Geschwindstraße	Sofienstraße
Goethestraße	Taunusstraße
Grenzweg	Thüringer Straße
Haynau-Platz	Unter den Gärten
Heidelberger Straße	Unterm Dorf
Heinestraße	Vorm Lohe
Im Brühl	Weedstraße
Im Geisbaum	Westendstraße
Im Strengen	Wiesenstraße
In den Baumgärten	Woogstraße
In den Obergärten	Zeisigstraße

## Gemeinde Egelsbach – Straßenverzeichnis nach Abrechnungsgebieten

Abrechnungsgebiet 2 Kammereck und Trift	Abrechnungsgebiet 3 Wolfsgartenstraße	Abrechnungsgebiet 4 Wohngebiet Bayerseich
Am Haselbusch	Hans-Fleissner-Str. (nördlich K 168)	Bertholt-Brecht-Straße
Auf der Trift	Henri-Dunant-Straße	Erich-Kästner-Straße
Bachweg	Karlsbader Straße	Kurt-Schumacher-Ring (südlich Theodor-Heuss-Straße)
Birkenseeweg	Kirchenrottweg	Kurt-Tucholsky-Straße
Brückenweg	Schlesierstraße	Morgensternstraße
Höhnweg	Sudetenstraße	Ringelnatzstraße
Im Bruch (außer Haus-Nr. 1)	Wolfsgartenstraße	Wolfgang-Borchert-Straße
Im Kammereck		
Nonnenwiesenweg		

Abrechnungsgebiet 5 Gewerbegebiet Kurt-Schumacher-Ring	Abrechnungsgebiet 6 Flugplatz
Boschring	Gräfin-von Stauffenberg-Weg
Büchenhöfe	Hans-Fleissner-Straße (südlich K168)
Kurt-Schumacher-Ring (nördlich Theodor-Heuss-Straße)	Im Bruch 1
Marie-Curie-Straße	
Siemensstraße	
Theodor-Heuss-Straße	

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage Drucksache VL-17/2017

Dezernat I  
Bau- und Umweltamt

Datum: 24.05.2017

1. Bau- und Umweltausschuss	12.06.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
3. Gemeindevertretung	29.06.2017

## Auftragsvergabe

### Anlage(n):

(1) Kostenübernahmeerklärung

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand beschließt, der Gemeindevertretung** folgende Auftragsvergabe zu empfehlen.

Das „Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung“ Dipl. Ing. Bauassessorin Marita Striwe in Aschaffenburg“ soll mit der Steuerung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan „Gewerbepark Mühlloh“ beauftragt werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Planung begünstigte Firma Egelsbach S.á.r.L., eine Tochtergesellschaft der Alpha Industrial, hat eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben. Danach ist die Egelsbach S.á.r.L bereit, der Gemeinde Egelsbach die Kosten des Büros für Kommunalberatung zu erstatten.

Die Zwischenfinanzierung wird unter der Kostenstelle 1001015 / 267 0001 als Forderungen gebucht.

Die Kostenerstattung wird auf der Kostenstelle 1001015 / 267 0000 vereinnahmt.

### Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach (GV) hat durch Beschluß vom 23.07.2015 das Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan „Gewerbepark Mühlloh“ formal begonnen.

Die Firma Egelsbach S.á.r.L hat für die städtebaulichen Planungen ein Planungsbüro beauftragt. Zusätzlich werden weitere Leistungen von Fachplanern wie z.B. Verkehr, Artenschutz, Hydrologen etc. erforderlich. Diese Leistungen müssen koordiniert werden.

Weiterhin gilt es sicherzustellen, dass die gemeindlichen Interessen gewahrt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine rechtlich und fachlich qualifizierte Betreuung notwendig, der Arbeitsablauf zur Aufstellung eines Bebauungsplans muss zielorientiert gesteuert werden.

Zusätzlich zum Tagesgeschäft ist das Bau- und Umweltamt nicht in der Lage diese umfangreichen Arbeiten zu leisten.

Daher bietet das „Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung“ seine Unterstützung an. Das Büro ist im Sinne der Gemeinde tätig, somit sollte eine hochwertige städtebauliche Entwurfskonzeption sichergestellt sein.

Das „Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung“ wird bei seiner Arbeit folgende Aspekte berücksichtigen:

- Sicherung der Einhaltung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Egelsbach,
- Sicherung allgemeiner städtebaulicher Qualitätsstandards, einschließlich der Bestimmtheit der Planinhalte, der Kongruenz von Plan und Begründung sowie der Anpassung der Bauleitplanung an die übergeordnete Raumplanung,
- Sicherung der Einhaltung aller verfahrensmäßigen Anforderungen,
- Adäquate Behandlung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren von Trägern öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit eingebracht werden,
- Laufende Information und Abstimmung mit den am Planungsprozess Beteiligten über den Stand der Planung
- Bei Bedarf: aufzeigen relevanter Inhalte für die Abschlüsse des städtebaulichen sowie des Erschließungsvertrages.

Das „Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung“ hat im Sinne der Gemeinde bereits den Aufstellungsprozess des Bebauungsplans Eulensee-Erweiterung erfolgreich betreut. Dabei sind in der Zeit vom 25.08.2015 bis 02.05.2017 (Abgabe der Unterlagen für den Satzungsbeschluss) 290 Stunden angefallen. Bis zur endgültigen Rechtskraft werden noch einige Stunden anfallen.

Entsprechend den Erfahrungen zum Bebauungsplan Eulensee-Erweiterung kalkuliert das Büro für die Begleitung des Verfahrens „Gewerbepark Mühlloh“ ebenfalls 300,00 Arbeitsstunden. Bei einem Stundensatz von 80,00 € und einer Nebenkostenpauschale von 2% entstehen Kosten von ca. 30.000 € Brutto.

Nach der derzeit gültigen Hauptsatzung darf der Gemeindevorstand Planungsaufträge an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall eigenständig vergeben. Diese Grenze ist hier überschritten. Somit ist ein Beschluss durch die Gemeindevertretung zu fassen.

Die Gemeindevertretung hat mit dem Aufstellungsbeschluss am 23.07.2015 den Gemeindevorstand beauftragt, mit der von der Planung begünstigten Investorin (Egelsbach S.á.r.L.) einen städtebaulichen Vertrag, gemäß § 11 BauGB über die Kostentragung abzuschließen.

Die Verhandlungen über den städtebaulichen Vertrag sind sehr zäh. Ein Ende der Verhandlungen ist im Moment noch nicht genau abzuschätzen. Um die Angelegenheit voran zu bringen wünscht die Egelsbach S.á.r.L. parallel mit der Bauleitplanung zu beginnen.

Zwischenzeitlich liegt der Gemeinde eine Kostenübernahmeerklärung der Egelsbach S.á.r.L. vor, wonach diese sich verpflichtet sämtliche Kosten des Büros für Stadtplanung + Kommunalberatung (Eigentümerin Frau Striewe) bis zum Zustandekommen des städtebaulichen Vertrages zu übernehmen.

Somit können die Kosten der Gemeinde refinanziert werden und das Ziel der Gemeindevertretung, die Gemeinde von den Kosten für das Projekt freizustellen, ist erreicht.

Es wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23.05.2017 zugestimmt.

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-16/2017

Dezernat I

Stabsstelle Interkommunale Zusammenarbeit

Datum: 24.05.2017

1. Bau- und Umweltausschuss	12.06.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
3. Gemeindevertretung	29.06.2017

## Raddirektverbindung (Radschnellweg) Frankfurt - Darmstadt

### Anlage(n):

- (1) Plan Raddirektverbindung mit Zubringerstrecken
- (2) Muster Kreisverkehrsplatz K 168 / Schillerstraße
- (3) Muster Kreisverkehrsplatz Georg-Wehsarg-Straße /Brückengärten

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung

1. nimmt Kenntnis von der Vorlage;
2. befürwortet die Realisierung der Raddirektverbindung (Radschnellweg) Frankfurt – Darmstadt;
3. beschließt die Route der Raddirektverbindung mit den vorgeschlagenen Zubringerverbindungen auf Egelsbacher Gemarkung gemäß Anlage 1 als Grundlage für die weiteren Planungen;
4. beauftragt den Gemeindevorstand, für den 1. Abschnitt Egelsbach Bahnhof – Gemarkungsgrenze Erzhausen unter der Federführung der Regionalpark RheinMain Südwest GmbH die Planungen weiterzuentwickeln, die Kosten zu ermitteln und den Abschluss der notwendigen Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten sowie die Fördermittelanträge vorzubereiten. Dabei ist zur Realisierung des Kreisverkehrsplatzes K 168/Schillerstraße die Abstimmung mit dem Kreis Offenbach und Hessen Mobil erforderlich.
5. beauftragt den Gemeindevorstand das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Im Brühl“ einzuleiten, damit der Kreisverkehrsplatz Georg-Wehsarg-Straße/Brückengärten/Weg entlang der Lärmschutzwand sowie die Verbreiterung des Weges entlang der Lärmschutzwand im 2. Abschnitt der Raddirektverbindung planrechtlich abgesichert sind;
6. erwartet zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eine Vorlage des Gemeindevorstandes mit weiteren konkreten Schritten zur Ermittlung der Kosten für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, zum Abschluss von Vereinbarungen sowie ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 – Im Brühl.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kostenstelle 0202013/ I0202005 (Radschnellweg Frankfurt - Darmstadt) ca. 27.000 €

**Erläuterungen:****1. Historie**

- 1.1 In 2013 wurden der Gemeinde Egelsbach die ersten Gedanken von 2 Studenten der Hochschule Darmstadt unter der Leitung von Prof. Follmann zu einem Radschnellweg Frankfurt – Darmstadt vorgestellt. Diese Überlegungen wurden dann in 2 Masterarbeiten dargestellt.
- 1.2 Daraufhin wurde im Januar 2014 unter der Federführung des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain zwischen den betreffenden 7 Kommunen entlang der Route ein Kooperationsvertrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie vereinbart. Die Machbarkeitsstudie wurden im September 2015 der Öffentlichkeit und den Kommunen vorgestellt.
- 1.3 Nachdem alle beteiligten Kommunen ein positives Feedback gegeben hatten, sollte dann im Sommer 2016 eine „Roadmap“ beauftragt werden, damit die gesamte Strecke in Planungs- und Bauabschnitte zur zeitlichen Realisierbarkeit und zur Kostenermittlung für jede einzelne Kommune sinnvoll aufgeteilt wird. Dadurch soll ein Zeit- und Kostenplan mit entsprechenden Prioritätsfestsetzungen am Ende stehen.
- 1.4 Im 2. Halbjahr 2016 kam es dann zu einem Stillstand, weil das Projekt vom Regionalverband zur Regionalparkgesellschaft zuständigkeitshalber nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschaftsorgane zum Jahresende übergeben wurde.
- 1.5 Die Gemeindevertretung bzw. die entsprechenden Ausschüsse haben sich mit der Thematik am 22.09.2015, 29.11.2016 und 14.03.2017 sowie im Rahmen der Mittelbereitstellung für das Haushalt 2017 beschäftigt

**2. Route**

- 2.1 Während der Trassenverlauf für die Route in den anderen nördlich Egelsbachs liegenden Kommunen bis zum heutigen Tag zu Diskussionen führt, hatte sich im Egelsbacher Bereich quasi die heute vorgeschlagene Route von Anfang an herauskristallisiert. Adäquate Routen gab es auf dem Streckenabschnitt nicht.

**2.2 Routenverlauf:**

Von Langen kommend fährt man auf der geplanten Route direkt zur Holzbrücke unmittelbar östlich der Bahnstrecke Frankfurt - Darmstadt, die über das Naturschutzgebiet an der Gemeindegrenze führt. Dann geht es weiter auf dem Weg entlang der Bahn bis zur Georg-Wehsarg-Straße. Dort soll im Bereich Georg-Wehsarg-Straße/Brückengärten ein Kreisverkehrsplatz eingerichtet werden, der auch zum Wenden der am Bahnhof endende Buslinie dienen soll, die bisher über den Weg entlang der Lärmschutzwand und Georg-Wehsarg-Straße wenden.

Ab dem geplanten Kreisverkehrsplatz soll dann die Georg-Wehsarg-Straße bis zum Kreisverkehrsplatz Georg-Wehsarg-Straße/Bahnstraße zur Fahrradstraße umgewidmet werden.

Auf dem südlichen Abschnitt der Georg-Wehsarg-Straße/An der Molkeswiese/Schillerstraße soll die Route im heutigen Straßenverlauf geführt werden.

Die Kreuzung K 168/Schillerstraße soll zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden, damit unter anderem die Verkehrssicherheit für die Fußgängerinnen und Fußgänger sowie

Radfahrerinnen und Radfahrer beim Kreuzen der K 168 erhöht wird. Gleichzeitig sollen die einzelnen Verkehrsäste zukünftig gleichberechtigt sein.

Südlich der Kreuzung K 168/Schillerstraße soll die Route über heute landwirtschaftliche Wege verlaufen. Dabei zweigt die Route ca. 180 Meter südlich der Kreuzung auf einen Weg zur Bahnstrecke ab und verläuft dann bis zur Gemarkungsgrenze Erzhausen parallel zur Bahnstrecke Frankfurt – Darmstadt.

### 3. Radschnellweg - Raddirektverbindung

- 3.1 Was ist ein Radschnellweg? Weder von Seiten des Bundes noch vom Land Hessen gibt es hierfür bisher eine konkrete Definition. In der Machbarkeitsstudie vom September 2015 wurde ein Radschnellweg nach den bisherigen Forschungsergebnissen wie folgt beschrieben (Seiten 6 und 7 der Detaillierten Machbarkeitsstudie für den Radschnellweg Frankfurt – Darmstadt):

„Die Fachwelt diskutiert aktuell, in welcher Form und mit welchen Trassierungselementen die Ansprüche an solche Verbindungen erfüllt werden können. Es existiert bereits ein Arbeitspapier „Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) aus dem Jahr 2014, das erste Vorschläge zu Führungsformen, Trassierungselementen und Standards entwickelt.

Die FGSV definiert Radschnellverbindungen als „Verbindungen im Radverkehrsnetz einer Kommune oder einer Stadt-Umland-Region, die wichtige Quell- und Zielbereiche mit entsprechend hohen Potenzialen über größere Entfernungen verknüpfen und durchgängig ein sicheres und attraktives Befahren mit hohen Reisegeschwindigkeiten ermöglichen“. Sie verbinden innerstädtisch Hauptzentren und Stadtteilzentren, werden jedoch häufiger als überregionale oder regionale Radverkehrsverbindungen geplant. Ihre Mindestlänge sollte etwa 5 km betragen.

Neben der Länge spielen auch die Standards bei der Definition, Planung und Umsetzung von Radschnellverbindungen eine wichtige Rolle. Diese liegen deutlich über denen, die bei üblichen Radwegeinfrastrukturen angewandt werden (insbesondere die ‚Empfehlungen für ‚Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der FGSV aus dem Jahr 2010).

Gleichzeitig werden Qualitätsmerkmale und Standards in unterschiedlich strukturierten Regionen und an verschiedenen Praxisfällen erprobt. Insofern stellt die vorliegende Machbarkeitsstudie auch einen Praxistest in diesem neuen Arbeitsfeld dar und kann dazu dienen, dem Land Hessen Hinweise für die Ausgestaltung zukünftiger Empfehlungen für die Planung und Förderung dieses neuen Elementes des Radverkehrs zu geben.

- 3.2 Die Qualitätsstandards, die in dem Arbeitspapier der FGSV formuliert sind, werden als fundierte Grundlage und Orientierungsrahmen für die Entwicklung von Radschnellverbindungen angesehen, sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Standards dar. Sie erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit.

- Sichere Befahrbarkeit auch bei hohen Fahrtgeschwindigkeiten (30 km/h)
- Direkte, weitgehend umwegfreie Linienführung
- Möglichst wenig Beeinträchtigung durch Schnittstellen mit dem Kfz-Verkehr
- Separation vom Fußverkehr
- Ausreichende Breite

- Hohe Belagsqualität (Asphalt oder Beton)
- Freihalten von Einbauten
- Mittlere Zeitverluste durch Anhalten und Warten innerorts max. 30 Sek./km, außerorts max. 15 Sek./km
- Steigung max. 6 %, wenn frei trassierbar
- Keine vermeidbaren Höhendifferenzen (verlorene Steigung)
- Städtebauliche Integration und landschaftliche Einbindung

3.3 Diese Qualitätsstandards lassen sich in einer dicht besiedelten Region heutzutage sehr schwer umsetzen. Damit eine Verbindung kurz- und mittelfristig realisiert werden kann, sind Kompromisse bei Trassenführungen, Breiten, Ausbaustandards und Mischverkehre unvermeidbar.

Daher wird in nächster Zeit von einer Raddirektverbindung gesprochen. Langfristig wird das Ziel einer Radschnellverbindung im standardisierten Sinne angestrebt. Dabei ist es erforderlich, dass auf der rechtlichen Seite verbindliche Standards deutschlandweit festgelegt werden. Zur Zeit wird von einzelnen Ländern Standards entwickelt, wobei Hessen sich hierzu überhaupt nicht äußern will und bisher dies den Kommunen überlässt.

#### 4. 1. Projekt Raddirektverbindung mit 1. Egelsbacher Abschnitt

4.1 Die Regionalpark GmbH erarbeitet für die gesamte Strecke eine Roadmap, die die gesamte Strecke in ihre zeitliche Realisierbarkeit einstuft. Dabei will man kurzfristig die gesamte Route beschildern. Baulich will man als 1. Projekt den Abschnitt Egelsbach Bahnhof – Wixhausen, Messeler Parkstraße realisieren. Die Bewertung hat ergeben, dass die in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Maßnahmen schnell realisierbar sind und auf der Route die Standards für einen Radschnellweg sichtbar umsetzbar sind.

4.2 Für den ersten Egelsbacher Abschnitt vom Bahnhof bis zur Gemarkungsgrenze Erzhausen sind folgende Maßnahmen im kurzfristigen Bereich vorgesehen:

- Georg-W.-Str./An der Molkeswiese: 2 x 1,5 m breite Schutzstreifen; Einfärbung Blauasphalt auf 407 m Länge
- Schillerstraße: 155 m Markierung Schutzstreifen Richtung Norden, Anbindung Route Gewerbegebiet
- Kreuzung Schillerstraße/K168: Kreisverkehrsausbau
- Weg südlich K168: Verbreiterung auf 179 m Länge von 3,2 auf 4 m, Blaufärbung komplett
- Abzweig + Bahnparalleler Weg: Neubau auf 921 m Länge mit 4 m Breite, blauer Asphalt, Beleuchtung
- Hegbachbrücke: Neubau Brücke 4 m Breite oder Verbreiterung um 2,5 m

4.3 Von den vorgeschlagenen Maßnahmen ist das größte Bauwerk der Bau eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung K 168/Schillerstraße. Dies wird ein Gemeinschaftsbauwerk von Kreis Offenbach und Gemeinde Egelsbach sein. Nach den ersten Prüfungen ist ein einfaches Planverfahren möglich und kein Planfeststellungsverfahren notwendig.

Das zweitgrößte Projekt ist der bahnparallele Weg, der nach den bisherigen Vorstellungen im Sinne eines Radschnellweges ausgebaut werden soll. Nach den bisherigen Prüfungen sind hierfür keine besondere planrechtlichen Verfahren erforderlich.

- 4.4 Für diese Maßnahmen ohne Einfärbung Blauasphalt und Beleuchtung sind Kosten grob auf ca. 1,3 Mio. € geschätzt, davon für den Kreisverkehrsplatz 550.000 €.

## 5. 2. Egelsbacher Abschnitt

- 5.1 Die 2. Abschnitt in Egelsbach geht von Egelsbach Bahnhof bis Gemarkungsgrenze Langen. Folgende Einzelmaßnahmen sind vorgesehen:
- Weg nördlich Georg-Wehsarg-Straße: Rund 50 m nach Brücke von Langen kommend verbreitern auf 4 m, rd. 400 m mit 5 m Breite; evtl. Blauasphalt
  - Georg-Wehsarg-Straße/Brückengärten: Mini-Kreisverkehr Nr. 2
  - Georg-Wehsarg-Straße: Fahrradstraße auf rd. 250 m Länge, durchgängig evtl. Blauasphalt
- 5.2 Für die Umsetzung für die Verbreiterung des Weges und Bau eines Kreisverkehrsplatzes ist nach dem jetzigen Stand eine Änderung des Bebauungsplanes „Im Brühl“ erforderlich. Die Änderung des Bebauungsplanes soll schnellstmöglich eingeleitet werden, damit bis Ende 2019 eine Umsetzung baulich möglich ist.

## 6. Zubringerrouten zur Raddirektverbindung

- 6.1 Eine Raddirektverbindung hat nur seine Attraktivität, wenn es auch Zubringerrouten zu dieser Verbindung gibt, die einen niedrigeren qualitativen Standard haben können.
- 6.2 Nach einer ersten Betrachtung, die in einem Gespräch mit dem ADFC erörtert worden sind, soll es vier Zubringerrouten geben:
- Im Brühl für das Wohngebiet Brühl und Leimenkaute (sowie den Langener Südosten)
  - Bahnstraße für die Ortsmitte und Osten Egelsbachs
  - Weg parallel südlich der Thüringer Straße für Gewerbegebiet Bayerseich, Rathaus, Freibad und Bürgerhaus/Eigenheim
  - Büchenhöfe für Wohn- und Gewerbegebiet Egelsbach
- 6.3 Diese Zubringerrouten sind deshalb wichtig, da diese Schnittstellen bei den Planungen der Raddirektverbindung zu berücksichtigen sind (Anbindung von der Straße Im Brühl oder des Weges südlich der Thüringer Straße).

## 7. Förderung durch das Land Hessen oder Bund

- 7.1 Von Seiten des Land Hessen oder des Bundes gibt es bisher keine verbindlichen Förder Richtlinien für solche Vorhaben. Es wird damit gerechnet, dass der Bund für sein 25 Mio. Euro-Programm Radschnellwege in den nächsten Wochen konkrete Vorschriften erlässt, so dass man weiss, ob über diesen Weg eine Förderung möglich ist.
- 7.2 Für die Raddirektverbindung hat das Land Hessen (vorläufig) festgelegt, dass
- bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Baukosten

- 50 % der Planungskosten

gefördert werden. Ob ein blau gefärbter Asphalt oder eine Beleuchtung außerhalb geschlossener Ortschaften vom Land Hessen gefördert werden, ist der Gemeinde Egelsbach derzeit nicht bekannt. In der Fördermittelanmeldung beim Land Hessen vom März 2017 waren diese beiden Vorhaben noch nicht enthalten und damit nicht in der o. g. Summe mitklakuliert.

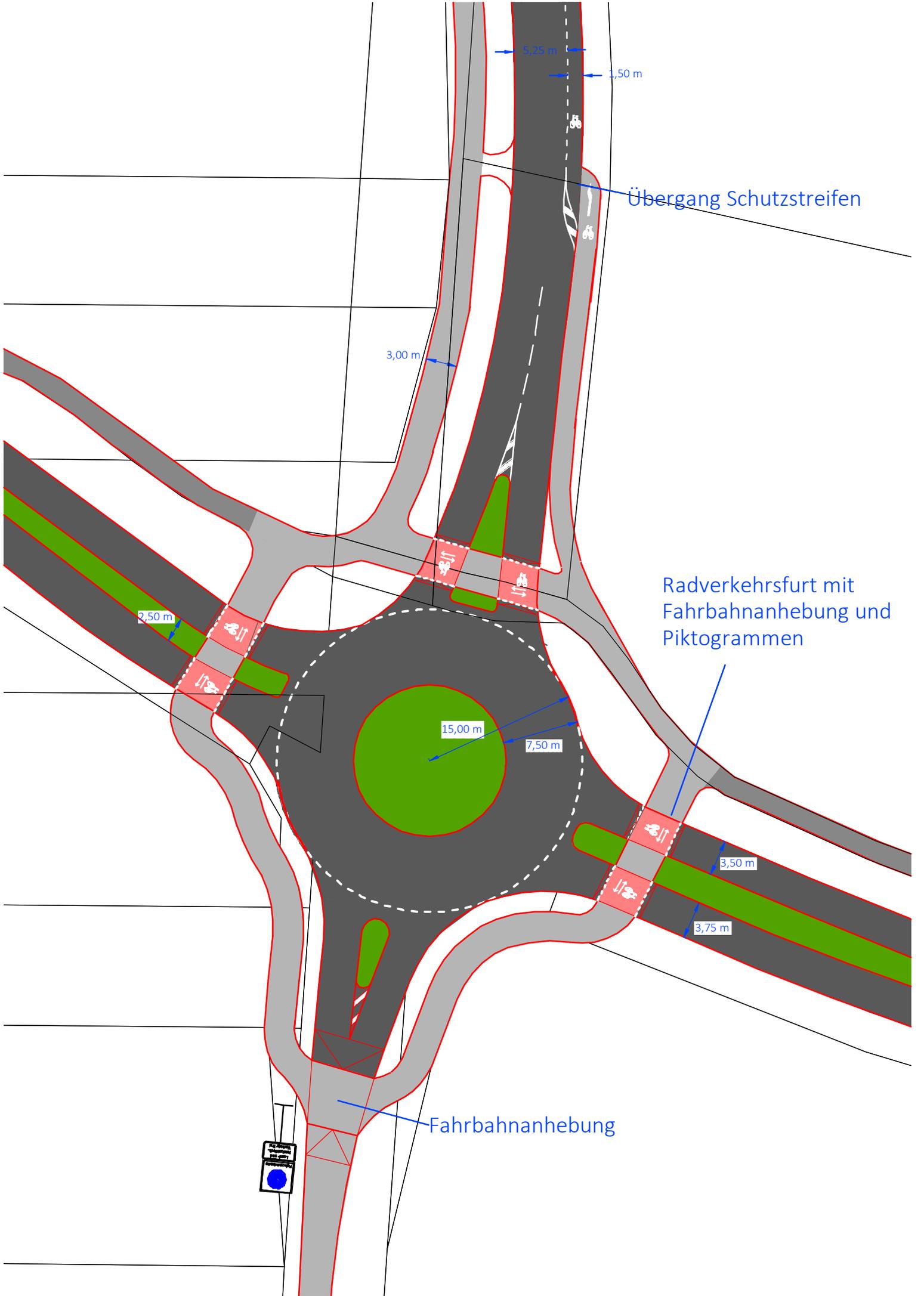
## 8. Weitere Vorgehensweise

- 8.1 Damit das Pilotprojekt Raddirektverbindung in Hessen auf dem Abschnitt Egelsbach – Wixhausen im nächsten Jahr baulich eine Chance auf Realisierung hat, ist ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich, damit weitere planerische Schritte eingeleitet werden können. Es ist bewusst, dass Risiken wegen der fehlenden konkreten Kostenschätzung derzeit bestehen. Daher ist es wichtig, dass die Planungen für den 1. Abschnitt in Zusammenarbeit mit der Regionalpark GmbH, Kreis Offenbach und Hessen Mobil weiter vorangetrieben werden, damit in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 06. Oktober 2017 belastbarere Zahlen für den Haushalt 2018 vorliegen, über die die Gemeindevertretung entscheiden kann. Danach wird dann der verbindliche Fördermittelantrag unter der Federführung der Regionalpark GmbH gestellt werden. Für entsprechende Planungen sind im Haushalt 2017 Mittel in Höhe von 50.000 € bei Kostenstelle 0202013/ I0202005 vorgesehen.
- 8.2 Gleichzeitig müssen dann die erforderlichen Vereinbarungen zur Umsetzung des Projektes entschieden werden. Dazu gehört auch der Umbau der Kreuzung K 168/Schillerstraße, wofür der Kreis Offenbach für seinen Anteil Mittel im Doppelhaushalt 2017/2018 vorgesehen hat.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 23.05.2017 zugestimmt.

# Raddirektverbindung Frankfurt - Darmstadt Abschnitt Egelsbach





Übergang Schutzstreifen

Radverkehrsfurt mit Fahrbahnanhebung und Piktogrammen

Fahrbahnanhebung

3,25 m

1,50 m

3,00 m

2,50 m

15,00 m

7,50 m

3,50 m

3,75 m





# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-9/2017

Dezernat I

Haupt- und Personalamt

Datum: 11.05.2017

1. Bau- und Umweltausschuss	12.06.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
3. Gemeindevertretung	29.06.2017

### Betreff: Eintragung einer Baulast

hier: Grundstück Saalbau-Eigenheim, Kirchstraße 17 - 19, Egelsbach

#### Anlage(n):

(1) Anlagen zur Vorlage VL 9-2017

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt, der **Gemeindevertretung zu empfehlen**, auf dem Grundstück der Gemeinde Egelsbach, Flur 1, Flurstück-Nr.: 1403/7 eine Baulast, zur Auslösung von Maßnahmen seitens der Grundstückseigentümerin, bei einer heranrückenden Bebauung, näher als 5 m, eintragen zu lassen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind vorhanden, es fallen nur Gebühren an (Kostenstelle 0410102 / I 0410015).

#### Erläuterungen:

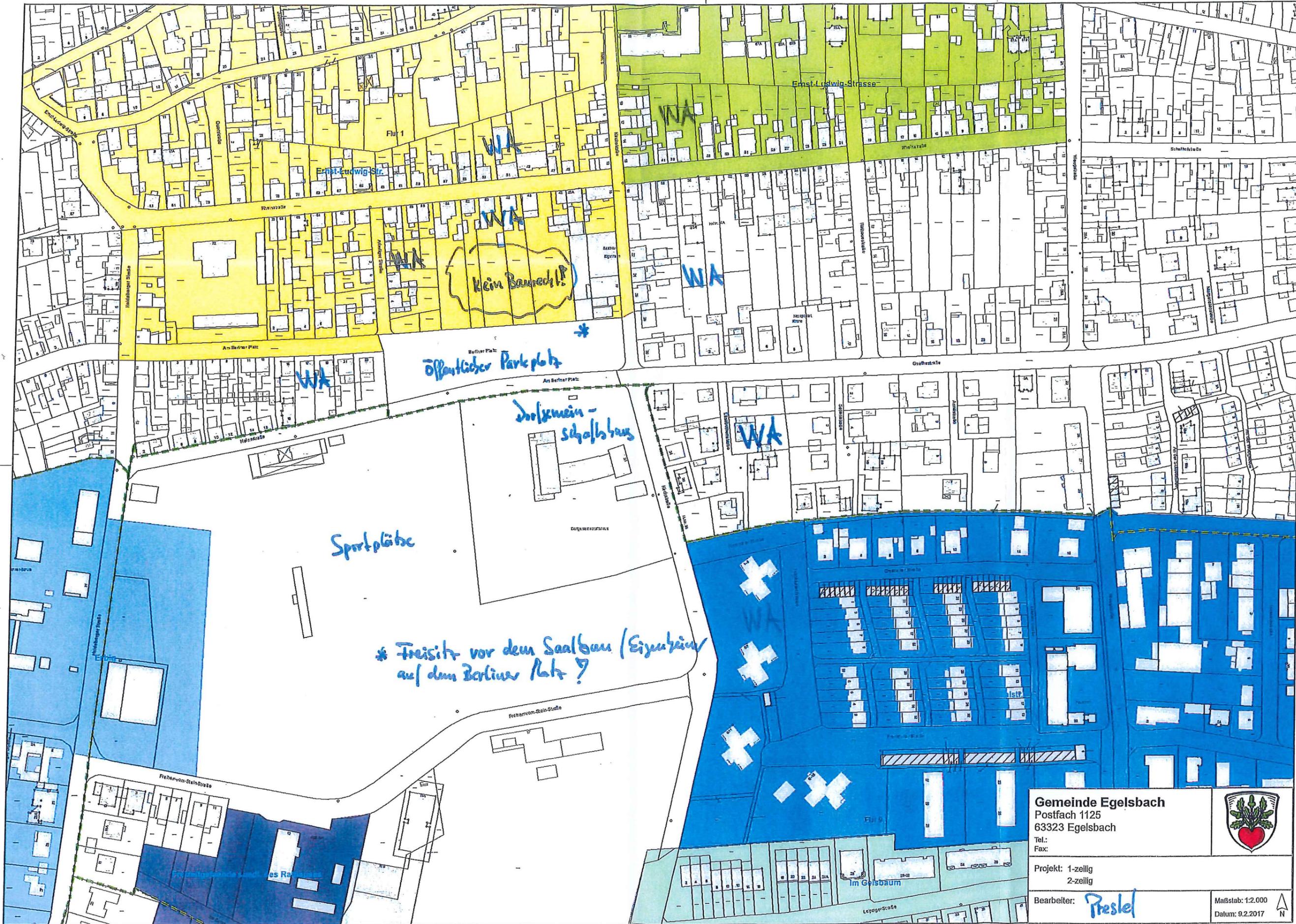
Es ist geplant, in der Brandwand zum Grundstück 1407/4 zwei Türöffnungen in der Außenwand (vormals Außenwand Kegelbahn) zu schaffen. Diese Türen bilden zukünftig den 2ten Flucht- und Rettungsweg aus dem Saalbereich. Die Türen des Saales zur Kirchstraße hin, werden zukünftig nur noch als Angriffsweg der Feuerwehr genutzt werden. Eine Sperrung der Kirchstraße bei Veranstaltungen im Bereich des Saalbaues wird zukünftig entfallen.

In der Brandwand zum Grundstück 1403/5 sind Fensteröffnungen vorhanden, welche als 2ter Flucht- und Rettungsweg aus zwei rückseitigen Räumen im Anschluss an den Bühnenbereich dienen.

Öffnungen in Brandwänden zu Nachbargrundstücken sind nach der Hessischen Bauordnung nicht zulässig. Daher ist ein Baulasteintrag, zulasten des gemeindeeigenen Grundstückes, baurechtlich zwingend erforderlich, um die Nutzung des Bereiches Saalbau zu gewährleisten.

Darüber hinaus, entfallen die notwendigen Nachbesserungen im Bereich der Brandwände zu den Grundstücken 1403/5 und 1407/4 bis auf weiteres.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 09.05.2017 zugestimmt.





**Ernst-Ludwig-Str.**

Kein Baurecht im unteren Grundstücksbereich

Eigentum der Gemeinde Egelsbach

Lokal

Öffentlicher Parkplatz

Freisitz  
maximale Besucherzahl

Abgrenzung mobile Pflanzenkübel

Dorf gemeinschafts haus  
Kindergarten + Versammlungsplatz  
im Eigentum der Gemeinde Egelsbach

<b>Gemeinde Egelsbach</b> Postfach 1125 63323 Egelsbach Tel.: Fax:		
Projekt: 1-zellig 2-zellig		
Bearbeiter: <b>Presdel</b>		Maßstab: 1:500 Datum: 9.2.2017

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage Drucksache VL-10/2017

Dezernat I  
Haupt- und Personalamt

Datum: 11.05.2017

1. Bau- und Umweltausschuss	12.06.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
3. Gemeindevertretung	29.06.2017

## Genehmigung Freisitz Berliner Platz hier: Aussenbewirtung Gaststätte-Eigenheim, Kirchstraße 17 - 19, Egelsbach

### Anlage(n):

(1) Immissionsprognose IB Pfeifer

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt, **der Gemeindevertretung zu empfehlen**, auf einem Teilstück des Berliner Platzes, im direkten Anschluss an die Hauptzugänge des Objektes Saalbau – Eigenheim, einen Freisitz für maximal 72 Gäste zu genehmigen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind vorhanden, es fallen nur Gebühren im Rahmen der Baugenehmigung an. Die Möblierung des zukünftigen Freisitzes obliegt dem Wirt des Lokales Eigenheim, dieser wird auch für die Einhaltung der Vorgaben zum Betrieb des Freisitzes verantwortlich sein (Kostenstelle 0410102 / i 0410015).

### Erläuterungen:

Eine Immissionsprognose, mit einem positiven Ergebnis zugunsten eines Freisitzes, wurde seitens des Schalltechnischen Büros Pfeifer aus Ehringhausen bereits erstellt. Damit wurde die bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit für einen Freisitz nachgewiesen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 09.05.2017 zugestimmt.

# Schalltechnisches Büro A. Pfeifer, Dipl.-Ing.

Birkenweg 6, 35630 Ehringshausen  
Tel.: 06449/9231-0 Fax.: 06449/6662  
E-Mail: info@ibpfeifer.de  
Internet: www.ibpfeifer.de

Beratung Gutachten Messung  
Forschung Entwicklung Planung

Eingetragen in die Liste der Nachweis-  
berechtigten für Schallschutz gem. § 4 Abs. 1  
NBVO bei der Ingenieurkammer Hessen

VMPA – anerkannte Schallschutzprüfstelle  
nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau"

Maschinenakustik  
Raum- und Bauakustik  
Immissionsschutz  
Schwingungstechnik

Ehringshausen, den 04.04.2017

## Immissionsprognose Nr. 3692

Inhalt : **Schallimmissionsprognose für den Betrieb eines  
Freisitzes der Gaststätte am Saalbau Eigenheim  
in 63329 Egelsbach**

Auftraggeber : **Gemeinde Egelsbach  
Freiherr-vom-Stein-Str. 13  
63329 Egelsbach**

Anmerkung : Dieses Gutachten besteht aus 21 Seiten.  
Eine auszugsweise Zitierung ist mit uns abzustimmen.

Schalltechnisches Büro Pfeifer  
A. Pfeifer

  
**A. Pfeifer, Dipl.-Ing.**  
Schalltechnisches Büro  
Birkenweg 6 · 35630 Ehringshausen  
Tel. 06449/9231-0 · Fax 06449/6662

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
2.1	Rechts- und Beurteilungsgrundlagen	3
2.2	Verwendete Unterlagen	4
2.3	Lagebeschreibung	4
<b>3.</b>	<b>Immissionsorte und Immissionsrichtwerte TA Lärm</b>	<b>4</b>
3.1	Immissionsorte	4
3.2	Immissionsrichtwerte	5
3.3	Anwendbarkeit der TA Lärm	6
<b>4.</b>	<b>Schallausbreitungsrechnung</b>	<b>7</b>
4.1	Auszug aus TA Lärm, DIN ISO 9613-2	7
4.2	Berechnungsverfahren	7
4.3	Meteorologische Korrektur	8
4.4	Ermittlung des Beurteilungspegels	9
4.5	Emissionsansätze	9
4.5.1	Freisitz	9
4.5.2	Anlieferungen per Lkw	10
4.6	Ergebnisse	12
4.7	Kurzzeitige Geräuschspitzen	13
4.8	13	
4.9	Zusätzliche Ausführungsvariante	14
4.10	Vorbelastung	16
<b>5.</b>	<b>Bewertung</b>	<b>16</b>
<b>6.</b>	<b>Aussagesicherheit</b>	<b>17</b>
<b>7.</b>	<b>Anhang</b>	<b>18</b>
7.1	Übersichtsplan A	18
7.2	Übersichtsplan B	19
7.3	Berechnungsdaten	20

## 1. Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant den Betrieb eines Freisitzes an dem Saalbau Eigenheim in 63329 Egelsbach.

Für den Betrieb des Freisitzes soll eine Geräuschimmissionsprognose erstellt werden

Diese muss der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm) und den dort benannten Berechnungs- und Bewertungsverfahren genügen.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

- |     |                              |  |
|-----|------------------------------|--|
| [1] | BImSchG                      | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 15.3.1974 in der aktuellen Fassung (Bundesimmissionsschutzgesetz)  |
| [2] | TA Lärm                      | Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.8.1998   |
| [3] | DIN ISO 9613-2               | Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Ausgabe Oktober 1999   |
| [4] | Sportanlagen und Sportgeräte | Schriftenreihe "Sportanlagen und Sportgeräte" des Bundesinstitutes für Sportwissenschaften, Berichte B2/94   |
| [5] | VDI 3770                     | Emissionskennwerte technischer Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen vom April 2002  |
| [6] | Lastkraftwagen               | Studie des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3.<br><br>Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten von 2005 |

## 2.2 Verwendete Unterlagen

- Grundrisse, PDF-Datei „Freisitz Bauantrag EG Variante A.pdf“ und „2017\_03\_14 Sammelmappe Eigenheim.pdf“
- Übersichtspläne, PDF-Datei „2017\_02\_09 Freisitz als Biergarten vor dem Saalbau Eigenheim Lagepläne.pdf“
- Angaben des Auftraggebers zum vorgesehenen Betrieb

## 2.3 Lagebeschreibung

Der geplante Freisitz liegt am östlichen Ende des Berliner Platzes in 63329 Egelsbach auf dem Flurstück 1699/1. Auf den umliegenden Grundstücken stehen Wohnhäuser. Die nächstgelegenen Wohnhäuser stehen östlich an der Kirchstraße.

Das Gelände ist nahezu eben.

Siehe hierzu den Lageplan im Anhang.

## 3. Immissionsorte und Immissionsrichtwerte TA Lärm

### 3.1 Immissionsorte

Immissionsorte nach TA Lärm sind Räume, die im Sinne der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" als zu schützende Räume einzustufen sind. Dies sind Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Personen dienen.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden folgende Punkte ausgewählt:

- Io 1 Wohnhaus Kirchstraße 28, Westseite, 5,5 m Höhe
- Io 2 Wohnhaus Kirchstraße 30, Westseite, 5,5 m Höhe

Die Immissionsorte sind laut Auskunft des Auftraggebers als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die Lage der Immissionsorte ist im Anhang im Lageplan angegeben.

### 3.2 Immissionsrichtwerte

Für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gelten gemäß TA Lärm (Pkt. 6.1) für den Beurteilungspegel je nach Gebietseinstufung folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Industriegebiete (vgl. § 9 BauNVO):

$$L = 70 \text{ dB(A)}$$

- b) Gewerbegebiete (vgl. § 8 BauNVO):

tags  $L = 65 \text{ dB(A)}$

nachts  $L = 50 \text{ dB(A)}$

- c) Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (vgl. §§ 5-7 BauNVO):

tags  $L = 60 \text{ dB(A)}$

nachts  $L = 45 \text{ dB(A)}$

- d) Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (vgl. § 2 und § 4 BauNVO):

tags  $L = 55 \text{ dB(A)}$

nachts  $L = 40 \text{ dB(A)}$

- e) Reine Wohngebiete (vgl. § 3 BauNVO):

tags  $L = 50 \text{ dB(A)}$

nachts  $L = 35 \text{ dB(A)}$

- f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten:

tags  $L = 45 \text{ dB(A)}$

nachts  $L = 35 \text{ dB(A)}$

Die Einwirkung der zu beurteilenden Geräusche wird anhand eines Beurteilungspegels  $L_r$  (Rating Level) bewertet. Dieser Beurteilungspegel wird unter Berücksichtigung der Einwirkungsdauer, der Tageszeit des Auftretens und besonderer Geräuschmerkmale (Töne, Impulse) gebildet. Das Einwirken von in der Pegelhöhe schwankenden Geräuschen auf den Menschen wird dem Einwirken eines konstanten Geräusches dieses Pegels  $L_r$  während des gesamten Bezugszeitraumes gleichgesetzt.

Gemäß der TA Lärm sind die Richtwerte für den Beurteilungspegel auf einen Zeitraum von 16 Stunden während des Tages und auf die ungünstigste Stunde der Nacht zu beziehen. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert am Tage um nicht mehr als  $\Delta L = 30$  dB und zur Nachtzeit um nicht mehr als  $\Delta L = 20$  dB überschreiten.

Während der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit an Werktagen (6 Uhr bis 7 Uhr und 20 Uhr bis 22 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (6 Uhr bis 9 Uhr, 13 Uhr bis 15 Uhr und 20 Uhr bis 22 Uhr) ist die erhöhte Störwirkung (für Gebiete nach Buchstaben d bis f) durch einen Zuschlag von  $K_R = 6$  dB zum Immissionspegel zu berücksichtigen.

### 3.3 Anwendbarkeit der TA Lärm

Hierzu wird im folgenden die TA Lärm zitiert:

#### *"1. Anwendungsbereich*

*Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen:*

- a) Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen,*
- b) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie **Freiluftgaststätten** usw."*

Die TA Lärm schließt demnach die Beurteilung von Freiluftgaststätten aus. Derzeit existieren unserer Kenntnis nach keine unmittelbar anzuwendenden Vorschriften für die Beurteilung von durch Freiluftgaststätten verursachten Geräuschen. Daher erfolgt hier die Berechnung und Beurteilung der Geräusche der Terrasse auf der Grundlage der TA Lärm.

So ist es übliche Praxis in Genehmigungsverfahren von Außenbewirtschaftung, eine Schallausbreitungsrechnung wie die hier vorliegende durchzuführen. Die Ansätze für menschliche Kommunikation sind in den oben aufgeführten Regelwerken bzw. Untersuchungsberichten aus vielen einzelnen Messungen abgeleitet worden. Da es sich bei den untersuchten Geräuschen um Nutzergeräusche handelt, die verhaltensbedingt schwanken können, kann der auf der Grundlage dieser An-

sätze berechnete Wert nur dann ein gültiges Ergebnis liefern, wenn sich die Personen den Ansätzen entsprechend „normal“ verhalten.

Gleichwohl kann die Berechnung als Hilfe bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit einer Freiluftgaststätte dienen, da sie Auskunft darüber gibt, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, wenn sich die Personen „normal“ verhalten.

## 4. Schallausbreitungsrechnung

### 4.1 Auszug aus TA Lärm, DIN ISO 9613-2

Die Durchführung der Schallausbreitungsrechnung erfolgt auf der Grundlage der in der TA Lärm angegebenen Normen und Richtlinien.

### 4.2 Berechnungsverfahren

Die Schallausbreitungsrechnung ermittelt den Immissionspegel in Abhängigkeit von der Frequenz in Oktavbandbreite. Dabei wird vom Schalleistungspegel ausgegangen. Berücksichtigt werden alle die Schallausbreitung beeinflussenden Parameter, wie unter anderem Luftabsorption, Bodeneffekte, Abschirmung durch Hindernisse, Reflexionen und verschiedene weitere Effekte. Es wird dabei grundsätzlich eine leichte Mitwindsituation angenommen.

Die Beziehung stellt sich wie folgt dar:

$$L_T = L_W + D_C - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{fol} - A_{site} - A_{hous} - C_{met}$$

Hierin bedeuten:

$L_T$	Immissionspegel in dB(A)
$L_W$	Schalleistungspegel in dB(A)
$D_C$	Richtwirkungskorrektur in dB
$A_{div}$	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung in dB
$A_{atm}$	Dämpfung aufgrund von Luftabsorption in dB
$A_{gr}$	Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes in dB
$A_{bar}$	Dämpfung aufgrund von Abschirmung in dB
$A_{fol}$	Dämpfung durch Bewuchsflächen in dB
$A_{site}$	Dämpfung durch Industrieflächen in dB

$A_{hous}$  Dämpfung durch Bebauungsflächen in dB

$C_{met}$  Meteorologische Korrektur in dB

Für jede Teilgeräuschquelle wird der Immissionspegelanteil separat berechnet.

Die Berechnung des Gesamtschalldruckpegels der unterschiedlichen Emittenten an den Immissionsorten erfolgt durch energetische Addition deren Immissionspegelanteile.

### 4.3 Meteorologische Korrektur

Die Immissionspegel werden grundsätzlich für Mitwindverhältnisse, d. h. Wind von den Geräuschquellen zu den Immissionsorten, berechnet.

Zur Berücksichtigung der langfristig einwirkenden Geräusche ist gemäß TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 ein Langzeitmittelungspegel  $L_{AT}$  zu bestimmen. Es wird vom gemessenen Mittelungspegel die meteorologische Korrektur ( $C_{met}$ ) subtrahiert.

Diese Korrektur berücksichtigt eine Vielzahl von Witterungsbedingungen, die sowohl günstig wie auch ungünstig für die Schallausbreitung sein können.

Die Beziehung stellt sich wie folgt dar:

$$C_{met} = C_0 \left( 1 - 10(h_s + h_r) / d_p \right) \quad \text{wenn } d_p > 10(h_s + h_r)$$

$$C_{met} = 0 \quad \text{wenn } d_p \leq 10(h_s + h_r)$$

Hierin bedeuten:

$C_{met}$  Meteorologische Korrektur in dB

$h_s$  Höhe der Geräuschquelle in Metern

$h_r$  Höhe des Immissionsortes in Metern

$d_p$  Abstand zwischen Quelle und Immissionsort projiziert auf die horizontale Bodenebene in Metern

$C_0$  Faktor in dB, der von den örtlichen Wetterstatistiken für Windgeschwindigkeit und -richtung sowie Temperaturgradienten abhängt

Die Auswirkungen der Witterungsbedingungen auf die Schallausbreitung sind klein für kurze Abstände  $d_p$  sowie für längere Abstände bei großen Höhen von Quelle und Immissionsort.

Gemäß Vorgabe des hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit (Schreiben vom 24.3.1999) soll bei der meteorologischen Korrektur ( $C_{\text{met}}$ ) aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich der Faktor  $C_0 = 2$  dB verwendet werden. Die so errechnete Korrektur geht von einer etwa gleichen Häufigkeit aller Windrichtungen aus; auch bei anderen Windverteilungen liegt der Fehler in der Regel innerhalb von  $\Delta L = \pm 1$  dB.

#### 4.4 Ermittlung des Beurteilungspegels

Die Ermittlung der Beurteilungspegel wird nach folgenden Gleichungen durchgeführt:

$$L_r = 10 \lg \left[ \frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j 10^{0,1(L_{Aeq,j} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right] \text{dB(A)}$$

tags:  $T_r = \sum_{j=1}^N T_j$  hier: 16 h

nachts:  $T_r = \sum_{j=1}^N T_j$  hier: 1 h (lauteste Nachtstunde)

Hierin bedeuten:

$T_j$  Teilzeit  $j$

$T_r$  Beurteilungszeiträume tags bzw. nachts

$N$  Anzahl der Teilzeiten

$L_{Aeq,j}$  Mittelungspegel während der Teilzeit  $j$  in dB(A)

$K_{T,j}$  Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit in dB

$K_{I,j}$  Zuschlag für Impulshaltigkeit in dB

$K_{R,j}$  Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in dB

#### 4.5 Emissionsansätze

##### 4.5.1 Freisitz

In der Schriftenreihe „Sportanlagen und Sportgeräte“ des Bundesinstitutes für Sportwissenschaften, Berichte B2/94, sind Emissionsansätze für verschiedene, durch menschliche Stimmen verursachten Geräusche angegeben, u. a. auch Emissionsansätze für Biergärten. Für Biergärten mit bis zu 300 Plätzen wird darin ein Schalleistungspegel von  $L_W = 65$  dB(A) pro Person genannt.

Im folgenden wird von  $L_W = 70$  dB(A) ausgegangen. Dieser Schalleistungspegel wird in der VDI 3770 als „gehobene Sprechweise“ bezeichnet.

Da mindestens eine Person Zuhörer ist, wenn eine andere spricht, ist bei einer maximalen Anzahl von 72 Gästen auf dem Freisitz von 36 gleichzeitig sprechenden Personen auszugehen.

Gemäß der VDI-Richtlinie berechnet sich der Schalleistungspegel des Freisitzes wie folgt:

$$L_{WA} = L_{WAo} + \Delta L_I + 10 \lg(n) \text{ dB(A)}$$

$$\Delta L_I = 9,5 \text{ dB} - 4,5 \lg(n) \text{ dB} \quad [\geq 0 \text{ dB}]$$

Hierin bedeuten:

- $L_{WA}$  Schalleistungspegel des Freisitzes
- $L_{WAo}$  Schalleistungspegel einer sprechenden Person
- $\Delta L_I$  Zuschlag für Impulshaltigkeit
- $n$  Anzahl der gleichzeitig sprechenden Personen

Es ergibt sich nach der o. g. Gleichung ein Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 88,1$  dB(A).

Der Freisitz soll innerhalb der Zeit von 10:00-22:00 Uhr erfolgen. Nachts ist kein Betrieb geplant. Eine Musikbeschallung findet nicht statt.

In dem Gebäude nördlich des Freisitzes wird eine Gaststätte betrieben. Deren Bauteile strahlen keinen Schall in relevanter Höhe in den Außenbereich ab.

Die Gäste erreichen den Freisitz entweder zu Fuß oder mit Pkw. Westlich des Freisitzes befindet sich ein öffentlicher Parkplatz. Die Parkierungsgeräusche sind daher nicht dem Freisitz bzw. der Gaststätte zuzuordnen.

#### **4.5.2 Anlieferungen per Lkw**

Anlieferungen erfolgen mittels Lkw maximal einmal wöchentlich innerhalb der Zeit von 07:00-18:00 Uhr. Für die Berechnung wird davon ausgegangen, dass eine Lieferung täglich erfolgt.

Der Bericht [6] gibt Beurteilungsschalleistungspegel für Lkw-Bewegungen pro 1 m Wegstrecke und 1 Stunde Einwirkzeit an. Die Ermittlung des Beurteilungs-

schalleistungspegels der Fahrstrecken wird nach folgenden Gleichungen durchgeführt:

Hierin bedeuten:

$L_{Wr}$  Beurteilungsschalleistungspegel der Fahrstrecke, Einwirkzeit 1 Stunde [dB(A)]

$L_{W,1h}$  Schalleistungspegel für eine Fahrt pro Stunde (= 63 dB(A))

$n$  Anzahl der Fahrten

$l$  Länge des Streckenabschnittes (hier: = 1 m)

$T_r$  Beurteilungszeit (hier: = 1 h)

Für den Lkw wird ein Rangierzuschlag von  $K = 3$  dB für Rangiertätigkeiten berücksichtigt.

Zusätzlich wurden gemäß [6] für den Lkw weitere Einzelereignisse (Motorstart, Motor im Leerlauf, Entlüftung der Betriebsbremse, Zuschlagen der Tür) zum Ansatz gebracht. Die Einwirkzeit für Bremse, Motorstart und Tür wurde für jedes Einzelereignis mit 5 s entsprechend dem Takt-Maximal-Pegel-Verfahren den Berechnungen zugrunde gelegt.

Tab. 1 : Einzelereignisse Lkw.

	Motorstart	Motor Leerlauf	Bremsen- entlüften	Türen- schlagen
Einwirkzeit pro Vorgang (Sekunden)	5	120	5	5
Schalleistungspegel $L_{WA}$ dB(A)	100	94	108	100
Anzahl Vorgänge pro Lkw	1	1	1	2

Für die manuellen Entladetätigkeiten wird von einem Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 85$  dB(A) bei einer Einwirkzeit von einer Stunde ausgegangen.

## 4.6 Ergebnisse

Da der Freisitz auch sonntags betrieben werden soll und dann erweiterte Ruhezeiten gelten, wird zwischen dem Werktags- und dem Sonntagsfall unterschieden.

Es werden die vorgenannten Emissionsdaten in der Berechnung berücksichtigt. Zuschläge für Impulshaltigkeit sind in dem Emissionsansatz enthalten. Es ergeben sich die in der folgenden Tabelle angegebenen Beurteilungspegel.

Tab. 2 : Beurteilungspegel werktags.

Quelle/Bezeichnung	Teil-Beurteilungspegel tags $L_{rT}$ / dB(A)	
	Io 1	Io 2
Lkw Standlauf	32,0	30,4
Lkw Motorstart	24,2	22,8
Lkw Türeenschlag	27,0	25,9
Lkw Entlüftung Betriebsbremse	32,6	31,3
Lkw Anlieferung	35,4	32,9
Manuelle Entladung	40,5	34,8
Freisitz werktags A	46,9	48,0
<b>Gesamt-Beurteilungspegel</b>	<b>48</b>	<b>49</b>
<b>Immissionsrichtwert</b>	<b>55</b>	<b>55</b>

Tab. 3 : Beurteilungspegel sonntags.

Quelle/Bezeichnung	Teil-Beurteilungspegel tags $L_{rT}$ / dB(A)	
	Io 1	Io 2
Freisitz sonntags A	48,6	49,8
<b>Gesamt-Beurteilungspegel</b>	<b>49</b>	<b>50</b>
<b>Immissionsrichtwert</b>	<b>55</b>	<b>55</b>

#### 4.7 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Kurzzeitige Geräuschspitzen im Sinne der TA Lärm sind durch Einzelereignisse hervorgerufene Maximalwerte des Schalldruckpegels, die im bestimmungsgemäßen Betriebsablauf auftreten.

Die höchsten Einzelpegel im Biergarten können während eines lauten Rufes, bei der Entlüftung der Betriebsbremse eines Lkw (werktags) oder beim Zuschlagen einer Pkw-Tür auftreten. Dabei werden folgende Ansätze zugrundegelegt :

Entlüften der Betriebsbremse eines Lkw	$L_{Wmax} = 108 \text{ dB(A)}$
Lauter Ruf	$L_{Wmax} = 90 \text{ dB(A)}$

Es ergeben sich an den Immissionsorten die in der folgenden Tabelle angegebenen Immissionspegel.

Tab. 4 : Maximalpegel.

Quelle/Bezeichnung	Maximalpegel $L_{AFmax}$ dB(A)	
	Io 1	Io 2
Lkw Entlüftung Betriebsbremse	73,1	71,8
Ruf A	49,3	50,6
<b>Immissionsrichtwert für Maximalpegel <math>L_{AFmax}</math> / dB(A) tags</b>	<b>85</b>	<b>85</b>

#### 4.8

#### 4.9 Zusätzliche Ausführungsvariante

Weiterhin soll die Machbarkeit einer zusätzlichen Ausführungsvariante des Freisitzes gemäß folgender Skizze überprüft werden.

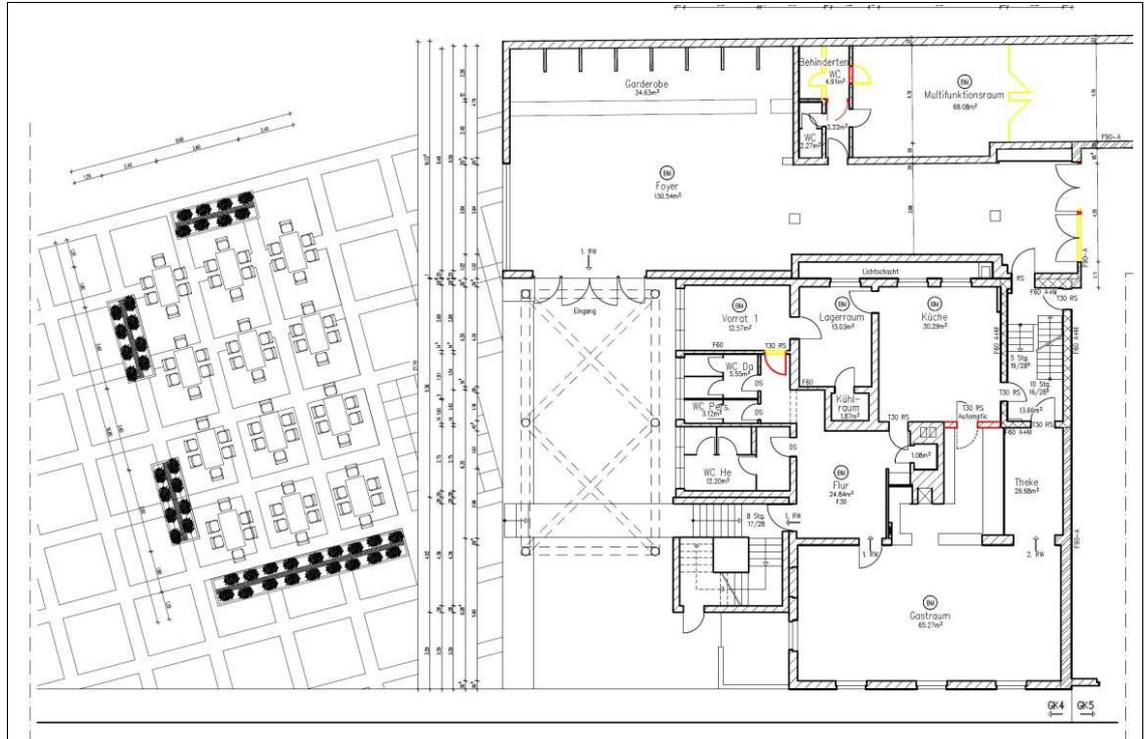


Abb. 1 : Grundriss Ausführungsvariante B (um 90° gedreht).

Es ergeben sich die in der folgenden Tabelle angegebenen Beurteilungspegel.

Tab. 5 : Beurteilungspegel werktags, Fall B.

Quelle/Bezeichnung	Teil-Beurteilungspegel tags $L_{rT}$ / dB(A)	
	Io 1	Io 2
Lkw Standlauf	32,0	30,4
Lkw Motorstart	24,2	22,8
Lkw Türensclilag	27,0	25,9
Lkw Entlüftung Betriebsbremse	32,6	31,3
Lkw Anlieferung	35,4	32,9

Quelle/Bezeichnung	Teil-Beurteilungspegel tags $L_{rT}$ / dB(A)	
	Io 1	Io 2
Manuelle Entladung	40,5	34,8
Freisitz werktags B	50,4	50,5
<b>Gesamt-Beurteilungspegel</b>	<b>51</b>	<b>51</b>
<b>Immissionsrichtwert</b>	<b>55</b>	<b>55</b>

Tab. 6 : Beurteilungspegel sonntags, Fall B.

Quelle/Bezeichnung	Teil-Beurteilungspegel tags $L_{rT}$ / dB(A)	
	Io 1	Io 2
Freisitz sonntags B	52,2	52,2
<b>Gesamt-Beurteilungspegel</b>	<b>52</b>	<b>52</b>
<b>Immissionsrichtwert</b>	<b>55</b>	<b>55</b>

Die Maximalpegel betragen in diesem Fall:

Tab. 7 : Maximalpegel, Fall B.

Quelle/Bezeichnung	Maximalpegel $L_{AFmax}$ dB(A)	
	Io 1	Io 2
Lkw Entlüftung Betriebsbremse	73,1	71,8
Ruf B	54,2	53,3
<b>Immissionsrichtwert für Maximal- pegel <math>L_{AFmax}</math> / dB(A) tags</b>	<b>85</b>	<b>85</b>

#### **4.10 Vorbelastung**

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Pkt. A.1.2 des Anhangs der TA Lärm voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die o. g. Immissionsrichtwerte nach Pkt. 6.1 der TA Lärm um mindestens  $\Delta L = 6$  dB unterschreiten.

Dies ist im vorliegenden Fall A werktags gegeben, im Fall B werktags jedoch nicht.

Eine gewerbliche Vorbelastung an Sonntagen ist im Bereich der Immissionsorte nicht erkennbar.

#### **5. Bewertung**

Die für den Betrieb des Freisitzes ermittelten Beurteilungspegel unterschreiten den geltenden Immissionsrichtwert zur Tageszeit an allen Immissionsorten.

Die Bedingung der TA Lärm, wonach die Immissionsrichtwerte durch einzelne kurze Geräuschspitzen zur Tagzeit um maximal  $\Delta L = 30$  dB überschritten werden dürfen, wird an allen Immissionsorten eingehalten.

Dies gilt für beide Ausführungsvarianten.

Nachts ist kein Betrieb vorgesehen.

## 6. Aussagesicherheit

Die vorliegende Immissionsprognose verwendet Maximalansätze (volle Besetzung und lange Einwirkzeit des Freisitzes, tägliche Anlieferung, lange Ladezeit) als Abschätzung zur sicheren Seite hin.

Die Genauigkeit der Berechnungsergebnisse wird bestimmt durch die verwendeten Ausbreitungsalgorithmen.

Bei der Ausbreitungsrechnung wird nach DIN ISO 9613-2 für Abstände von  $100\text{ m} < d < 1000\text{ m}$  und mittleren Höhen von  $5\text{ m} < h < 30\text{ m}$  eine Genauigkeit von  $\pm 3\text{ dB}$  erreicht und für Abstände bis  $100\text{ m} \pm 1\text{ dB}$  ( $d$ : Abstand Quelle – Immissionsort;  $h$ : mittlere Höhe von Quelle und Immissionsort). Die Angaben basieren auf Situationen ohne Reflexionen und Abschirmung.

Die Prognosesicherheit der Abweichungen beträgt hier geschätzt aufgrund der Sicherheiten bei den Emissionsansätzen  $\Delta L \leq -2\text{ dB}$ .

## 7. Anhang

### 7.1 Übersichtsplan A

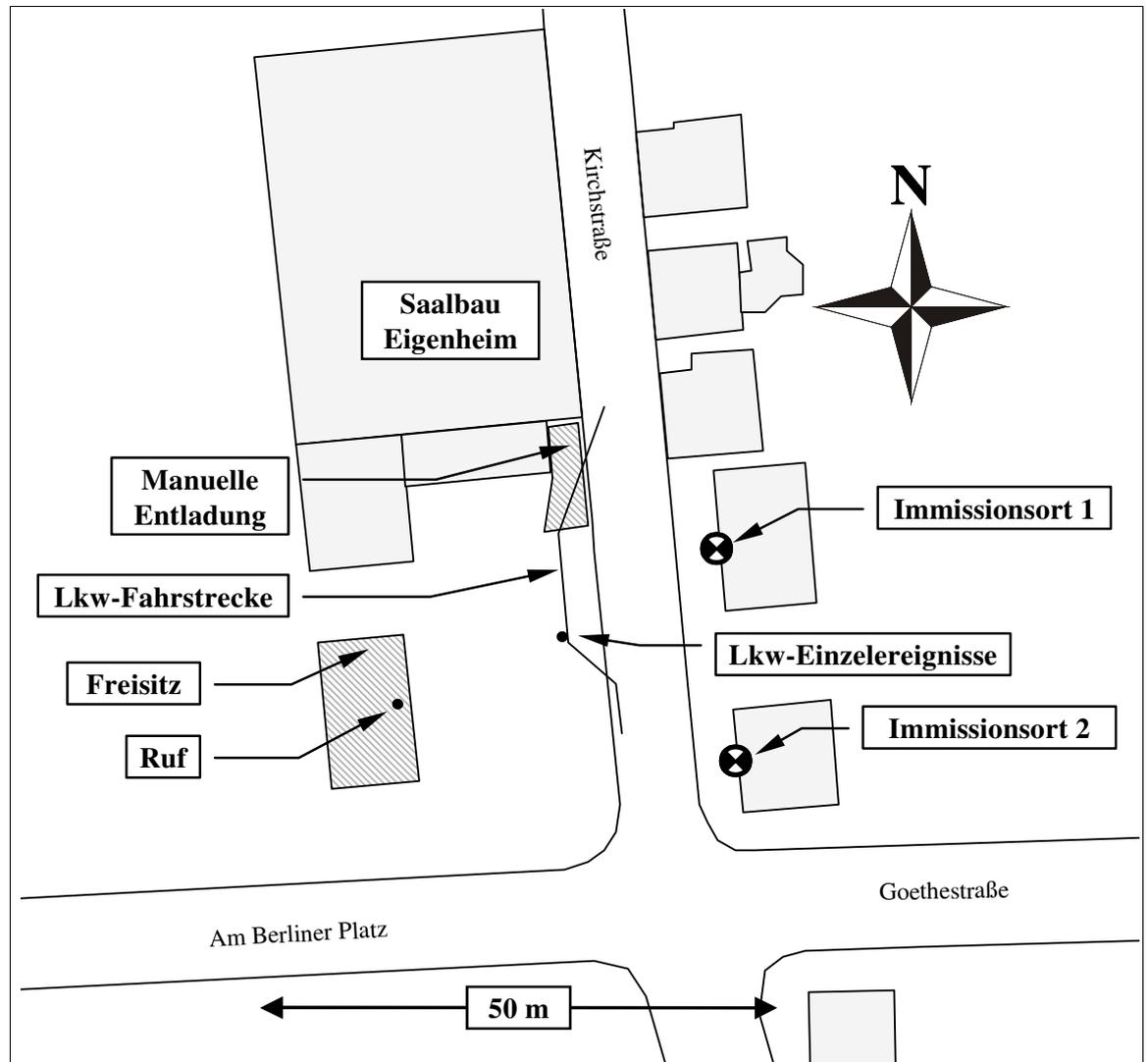


Abb. 2 : Übersichtsplan der Umgebung mit Kennzeichnung der Immissionsorte und Schallquellen (Fall A).

## 7.2 Übersichtsplan B

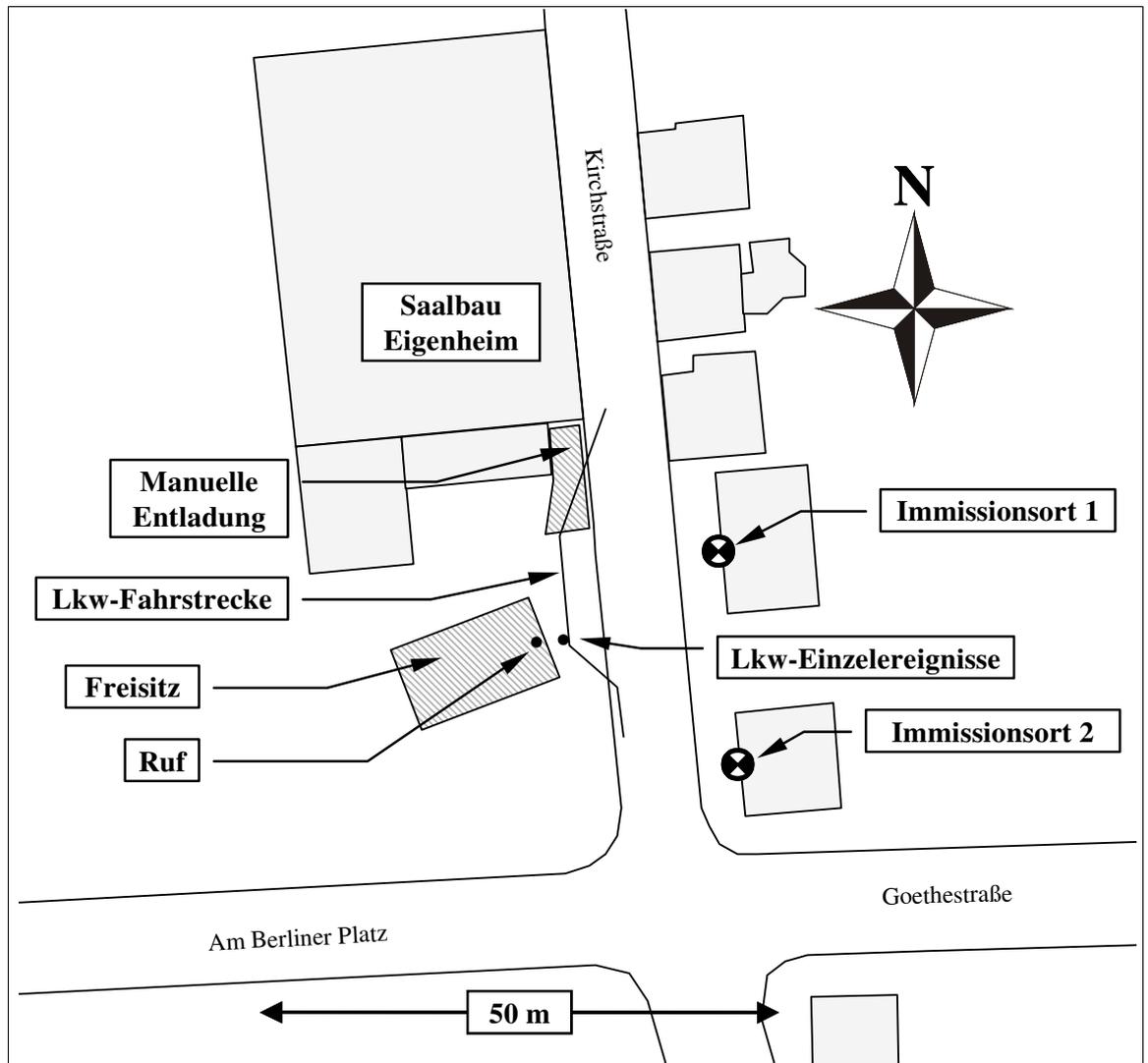


Abb. 3 : Übersichtsplan der Umgebung mit Kennzeichnung der Immissionsorte und Schallquellen (Fall B).

### 7.3 Berechnungsdaten

Im folgenden werden die wesentlichen Eingangsdaten der Schallausbreitungsrechnung aufgelistet. Auf die Darstellung ausführlicher Berechnungsprotokolle für jeden Immissionsort wird aus Platzgründen verzichtet. Bei Bedarf können diese nachgereicht werden.

#### Immissionsorte

Bezeichnung	Richtwert Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	Nutzungsart		Höhe (m)
			Gebiet	Auto Lärmart	
Io 1	55,0	40,0	W/A	Industrie	5,50 r
Io 2	55,0	40,0	W/A	Industrie	5,50 r

#### Punktquellen

Bezeichnung	ID	Schallleistung Lw		Lw / Li		Korrektur		Dämpfung		Einwirkzeit		K0 (dB)	Richtw.	Höhe (m)
		Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	Wert	norm. dB(A)	Tag dB(A)	Abend dB(A)	Nacht dB(A)	Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)			
Lkw Standlauf	!00!	68,8	68,8	ES3	94,0	0,0	0,0	0,0	-10*log10(1*2/660)	660,00	0,00	0,0	(keine)	1,00 r
Lkw Motorstart	!00!	61,0	61,0	ES3	100,0	0,0	0,0	0,0	-10*log10(1*0,083/660)	660,00	0,00	0,0	(keine)	1,00 r
Lkw Türanschlag	!00!	64,0	64,0	Lw64a	100,0	0,0	0,0	0,0	-10*log10(1*2*0,083/660)	660,00	0,00	0,0	(keine)	1,00 r
Lkw Entlüftung Betriebsbremse	!00!	69,0	69,0	Lw54a	108,0	0,0	0,0	0,0	-10*log10(1*0,083/660)	660,00	0,00	0,0	(keine)	0,50 r
Lkw Entlüftung Betriebsbremse	!03!	108,0	108,0	Lw54a	108,0	0,0	0,0	0,0	-10*log10(1*0,083/660)	660,00	0,00	0,0	(keine)	0,50 r
Lkw Entlüftung Betriebsbremse	!06!	108,0	108,0	Lw54a	108,0	0,0	0,0	0,0				0,0	(keine)	0,50 r
Ruf A	!03!	90,0	90,0	Lw11a	90,0	0,0	0,0	0,0				0,0	(keine)	1,80 r
Ruf B	!06!	90,0	90,0	Lw11a	90,0	0,0	0,0	0,0				0,0	(keine)	1,80 r

#### Linienquellen

Bezeichnung	ID	Schallleistung Lw		Schallleistung Lw'		Lw / Li		Korrektur		Dämpfung		Einwirkzeit		K0 (dB)	Richtw.
		Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	Typ	Wert	norm. dB(A)	Tag dB(A)	Abend dB(A)	Nacht dB(A)	Tag (min)	Ruhe (min)		
Lkw Anlieferung	!00!	71,0	71,0	55,6	55,6	ES3	66,0	0,0	0,0	0,0	-10*log10(1*60/660)	660,00	0,00	0,0	(keine)

## Horizontale Flächenquellen

Bezeichnung	ID	Schallleistung Lw		Schallleistung Lw"		Lw / Li		Korrektur		Dämpfung		Einwirkzeit		K0	Richtw.
		Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Abend (dBA)	Typ	Wert	norm. dB(A)	Tag dB(A)	Abend dB(A)	Nacht dB(A)	Tag (min)	Ruhe (min)		
Manuelle Entladung	:00!	74,6	74,6	59,3	59,3	Lw	Lw54a	85,0	0,0	0,0	-10* $\log_{10}(60/660)$	660,00	0,00	0,00	0,0 (keine)
Freisitz werktags A	:01!	88,1	88,1	67,3	67,3	Lw	Lw11a	88,1	0,0	0,0		600,00	120,00	0,00	0,0 (keine)
Freisitz sonntags A	:02!	88,1	88,1	67,3	67,3	Lw	Lw11a	88,1	0,0	0,0		420,00	300,00	0,00	0,0 (keine)
Freisitz werktags B	:04!	88,1	88,1	67,3	67,3	Lw	Lw11a	88,1	0,0	0,0		600,00	120,00	0,00	0,0 (keine)
Freisitz sonntags B	:05!	88,1	88,1	67,3	67,3	Lw	Lw11a	88,1	0,0	0,0		420,00	300,00	0,00	0,0 (keine)

## Schallpegel

Bezeichnung	ID	Typ	Oktavspektrum (dB)										
			Bew.	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A
Entlüftung Betriebsbremse	Lw54a	Lw	A		-59,2	-43,1	-29,6	-16,2	-8,0	-2,8	-6,0	-0,2	-0,9
Lkw-Bewegung	ES3	Lw	A		-19,0	-11,0	-6,0	-5,0	-7,0	-11,0	-12,0	0,0	10,5
Türenschlag	Lw64a	Lw	A		-20,0	-13,0	-8,6	-5,5	-4,5	-8,8	-17,0	-0,1	9,2
Freisitz	Lw11a	Lw	A		-46,2	-29,1	-17,6	-6,2	-3,0	-6,8	-17,0	-0,0	1,3

## Gruppen

Bezeichnung	Muster	Variante					
		V01	V02	V03	V04	V05	V06
Alles	!*						
Anlieferung	:00*	+	-	-	+	-	-
A Betrieb werktags	:01*	+	-	-	-	-	-
A Betrieb sonntags	:02*	-	+	-	-	-	-
A Maximalpegel	:03*	-	-	+	-	-	-
B Betrieb werktags	:04*	-	-	-	+	-	-
B Betrieb sonntags	:05*	-	-	-	-	+	-
B Maximalpegel	:06*	-	-	-	-	-	+

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-14/2017

Dezernat I

Stabsstelle Interkommunale Zusammenarbeit

Datum: 23.05.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
2. Gemeindevertretung	29.06.2017

## Festlegung eines Termins für die Direktwahl einer Bürgermeisterin/ eines Bürgermeisters in 2018

### Anlagen:

Fristenplaner

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Als Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

wird nach §§ 39 Abs. 1b und 42 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142, 218 und 229), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 42 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

der 18. Februar 2018 als Wahltermin bestimmt; als Wahltag für die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der 04. März 2018.

### Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

### Erläuterungen:

#### 1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Nach § 42 Satz 1 und 2 KWG findet die Wahl des Bürgermeisters sowie eine notwendig werdende Stichwahl an einem Sonntag statt. Der Wahltag wird zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft (Gemeinde-vertretung) bestimmt.
- 1.2 Nach § 42 Abs. 3 HGO ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens 6 und spätestens 3 Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahl-tages nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.

- 1.3 Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach § 39 HGO -> Direktwahl. Eine notwendig werdende Stichwahl findet nach Abs. 1b frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.
- 1.4 Die Bestimmung der Wahltage erfolgt spätestens drei Monate vor der Wahl (§ 42 KWG).

## 2. Situation

- 2.1 Die Wahlzeit des jetzigen Bürgermeisters endet mit Ablauf des 19. Juni 2018. Dies bedeutet, dass im Zeitraum vom 20. Dezember 2017 bis 19. März 2018 die nächste Bürgermeisterwahl stattfinden muss.
- 2.2 Bei der Bestimmung des Tags der Wahl und der Stichwahl sind Ferienzeit, Feiertage, besondere lokale Ereignisse, die Kapazitäten der Gemeinde und ihre externen Edv-Dienstleister zu berücksichtigen.
- 2.3 Folgende Ferientermine und Feiertage sowie lokale Ereignisse sind zu berücksichtigen:  
  
Weihnachtsferien: 23. Dezember 2017 – 14. Januar 2018  
Weihnachten: 25./26.12.2017  
Neujahr: 01.01.2018  
Fastnacht: 08.02. – 13.02.2018  
Osterferien: 24.03. – 08.04.2018
- 2.4 Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind in der Anlage 1 alle möglichen Wahlsonntage mit den wichtigen Fristen (grau hinterlegte Fristaufgaben sind terminlich nicht verschiebbar) und den damit verbundenen Konflikten (rot in der Anlage gekennzeichnet) enthalten.
- 2.5 Eine Zusammenlegung mit einer anderen Wahl kommt in 2018 nicht in Frage, weil die nächste reguläre Wahl schon im September 2017 erfolgt (Bundestagswahl) und die Landtagswahl erst im Herbst 2018.

### 3. Vorschlag

- 3.1 Der Gemeindevorstand schlägt auf Vorschlag des Gemeindevorstandes aus Gründen der Zweckmäßigkeit als Wahltermin den 18. Februar 2018 vor. Eine notwendig werdende Stichwahl kann am 04. März 2018 erfolgen. Hier gibt es die geringsten Konfliktpunkte bei den Fristen und im organisatorischen Ablauf.
- 3.2 Sollte dieser Termin nicht gewünscht sein, wird der 28. Januar 2018 als zweitbeste Alternative für den Wahltermin vorgeschlagen. Die Stichwahl erfolgt dann aber erst wegen der Fastnacht drei Wochen später am 18. Februar 2018.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegtem Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 23.06.2017 zugestimmt.

# GEMEINDE EGELSBACH



**Beschlussvorlage**  
**Drucksache VL-11/2017**  
Dezernat I  
Kämmerei

Datum: 23.05.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
2. Gemeindevertretung	29.06.2017

## **Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2009 bei der Gemeinde Egelsbach**

### **Anlagen:**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 bei der Gemeinde Egelsbach

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der von der Revision des Kreises Offenbach geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Egelsbach zum 31. Dezember 2009 wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen. Des Weiteren wird dem Gemeindevorstand die Entlastung erteilt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

entfällt

### **Erläuterungen:**

keine

# GEMEINDE EGELSBACH



**Beschlussvorlage**  
**Drucksache VL-12/2017**  
Dezernat I  
Kämmerei

Datum: 23.05.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
2. Gemeindevertretung	29.06.2017

## **Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2010 bei der Gemeinde Egelsbach**

### **Anlagen:**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 bei der Gemeinde Egelsbach

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der von der Revision des Kreises Offenbach geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Egelsbach zum 31. Dezember 2010 wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen. Des Weiteren wird dem Gemeindevorstand die Entlastung erteilt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

entfällt

### **Erläuterungen:**

Keine

# GEMEINDE EGELSBACH



**Beschlussvorlage**  
**Drucksache VL-13/2017**  
Dezernat I  
Kämmerei

Datum: 23.05.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
2. Gemeindevertretung	29.06.2017

## **Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2011 bei der Gemeinde Egelsbach**

### **Anlagen:**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 bei der Gemeinde Egelsbach

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der von der Revision des Kreises Offenbach geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Egelsbach zum 31. Dezember 2011 wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen. Des Weiteren wird dem Gemeindevorstand die Entlastung erteilt

### **Finanzielle Auswirkungen:**

entfällt

### **Erläuterungen:**

Keine

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-18/2017

Dezernat I

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 24.05.2017

1. Sozial- und Kulturausschuss	14.06.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
3. Gemeindevertretung	29.06.2017

## Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule in Egelsbach

### Anlage(n):

- (1) Gebührenordnung VHS ab 01.07.2017
- (2) Synopse über die Gebührenordnung VHS und Musikschule 01.07.2017

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung**, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die beigefügte Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach ab 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach vom 01.01.2017 außer Kraft

### Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen durch weitere Angebote der Musikschule

### Erläuterungen:

Die VHS-Musikschule wird neue Angebote einrichten, für die bislang keine Gebühren-positionen vorgesehen waren (5.3 Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren, Teilnahme von Gastschülern an einem Konzert, Ensemble, Bandcoaching).

Darüber hinaus wird die Kündigungsregelung für die Teilnahme am Instrumentenkarussell neu eingefügt.

Dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23.05.2017 zugestimmt.

# Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2015 (GVBl. S. 618) des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I Nr. 1 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Satzung über die Gebührenordnung der Volkshochschule und VHS-Musikschule Egelsbach erlassen:

## **§ 1 Träger und Rechtsform**

Volkshochschule und VHS-Musikschule werden von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule/ Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind. Bildungsberatung ist gebührenfrei.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

### **1 VOLKSHOCHSCHULKURSE**

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE= 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit. Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

- 1.1 *Stoffgebiete 1 (Politische Bildung), 2 (Kreativkurse), 4 (Sprachen)*  
*(Ausgenommen Sonderveranstaltungen)* **2,60 €** je Unterrichtseinheit
- 1.2 *Stoffgebiete 3 (Sport und Gesundheit)*  
*(Ausgenommen Sonderveranstaltungen)* **3,40 €** je Unterrichtseinheit
- 1.3 Die Mindestteilnehmerzahl eines VHS-Kurses beträgt 10 Personen. Dies gilt nicht für extra ausgewiesene Sonderveranstaltungen, Seminare und Kurse. Wird die Mindestzahl von 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern je Veranstaltung um bis zu 5 unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden Teilnehmer-Innen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.
- 1.4 In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren von den o. g. Sätzen abweichen, um erhöhte Ausgaben für die betreffende Veranstaltung auszugleichen.
- 1.5 Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgaben für Werkmaterial, Geräte, etc.) können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den Selbstkosten.
- 1.6 Für Sonderveranstaltungen, Projekte (Kurse, Vorträge, Seminare, etc.) setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.

## 2 GEBÜHRENPFlicht, FÄLLIGKEIT

- 2.1 Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Die Eintragung in die Teilnehmerliste gilt auch als verbindliche Anmeldung. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.
- 2.2 Eine Gebührenpflicht bei Kursen entfällt, wenn eine schriftliche Abmeldung vor dem zweiten Kurstermin bei der Volkshochschule vorliegt. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung, so werden die Gebühren in voller Höhe fällig.
- 2.3 Für Wochenendkurse, Sonder- und Einzelveranstaltungen gelten besondere Bedingungen, die sich aus der Ausschreibung ergeben.

## 3 GEBÜHRENrÜCKERSTATTUNG

- 3.1 Kursgebühren werden zurückerstattet:
- anteilig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte seitens der VHS ausfällt,
  - anteilig, wenn in der ersten Hälfte eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule eine Teilnehmerin/ ein Teilnehmer aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere längere Krankheit - **länger als 4 aufeinanderfolgende Termine** -, Wohnortwechsel) nicht in der Lage ist, weiter an einer Veranstaltung teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich vorzulegen. Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
  - Tritt eine Teilnehmerin/ ein Teilnehmer einer Sonder- oder Einzelveranstaltung nach erfolgter Anmeldung zurück, wird ab 10 Tagen vor Kursbeginn die Gebühr in voller Höhe fällig. Tritt die Volkshochschule lediglich als Vermittler auf, gelten die Bedingungen des Veranstalters.

## 4 GEBÜHRENBefREIUNG

- 4.1 Für Personen, die arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, ist der Besuch von **einer VHS-Veranstaltung** im Arbeitsabschnitt (Semester) gebührenfrei. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen. Zahlungen werden fällig, wenn die Gebühr über dem Satz der Kreisvolkshochschule liegt und weniger als 10 Teilnehmende angemeldet sind.
- 4.2 Gebührenbefreiungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

## 5 VHS-MUSIKSCHULE

### GEBÜHREN FÜR KINDER, SCHÜLER, STUDENTEN pro Monat und Teilnehmer/in

5.1	Frühmusikalische Erziehung für Vorschulkinder und Solfeggio für Kinder zwischen 5 und 7 Jahren (ab 5 Kindern)	22,00 €
5.2	Musik für Babys und Kleinkinder	26,00 €
5.3	Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren (45 Minuten) (inkl. Leihinstrumente)	48,00 €

#### **Instrumental- und Gesangsunterricht, Musiktheorie und Gehörbildung, Solfeggio**

5.4	Einzelunterricht (60 Min.)	96,00 €
	Einzelunterricht (45 Min.)	73,00 €
	Einzelunterricht (30 Min.)	51,00 €
5.5	Zweierunterricht (60 Min.)	73,00 €
	Zweierunterricht (45 Min.)	49,50 €
	Zweierunterricht (30 Min) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren	28,00 €
5.6	Viererunterricht (60 Min.)	36,00 €
	Viererunterricht (45 Min.)	28,00 €
5.7	Gastschüler, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen	14,00 €

#### **Pre-Ballett und Ballett**

5.8	Ballett, Pre-Ballett, ab 5 Kindern	35,00 €
-----	------------------------------------	---------

### GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Monat und Teilnehmer/in

#### **Instrumental- und Gesangsunterricht, Musiktheorie und Gehörbildung, Solfeggio**

5.9	Einzelunterricht (60 Min.)	116,00 €
	Einzelunterricht (45 Min.)	87,00 €
	Einzelunterricht (30 Min.)	59,00 €
5.10	Zweierunterricht (60 Min.)	78,00 €
	Zweierunterricht (45 Min.)	59,00 €
5.11	Viererunterricht (60 Min.)	43,00 €
	Viererunterricht (45 Min.)	33,00 €
5.12	Gastschüler, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen	14,00 €

## GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND ERWACHSENE pro Monat und Teilnehmer/in

### **Ensembles, Bandcoaching**

<b>5.13</b>	Ensembles	11,00 €
	Ensembles für Teilnehmer/innen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	16,00 €
<b>5.14</b>	Bandcoaching	28,00 €
	Bandcoaching für Teilnehmer/innen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	35,00 €

### **5.15 Leihinstrumente**

Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

Die monatliche Leihgebühr beträgt 5,50 €

Die Leihdauer kann begrenzt werden.  
Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig.

### **5.16 Gruppenunterricht**

Wird die Mindestzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Gruppenunterricht unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.

## **6 GEBÜHRENPFlicht, FÄLLIGKEIT**

- 6.1** Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den zur Verfügung stehenden freien Plätzen.
- 6.2** Die Kursgebühr für Musik- und Ballettkurse wird zum 15. jeden Monats fällig. Entsteht ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsgebühren, erlischt das Anrecht auf Teilnahme am Unterricht zum darauffolgenden Quartalsende. Die Kursgebühren sind bei vorübergehender Schließung der VHS/Musikschule weiterzuzahlen.

## **7 KÜNDIGUNG DES MUSIKUNTERRICHTES**

- 7.1** Die schriftliche Kündigung des Musik- und Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen möglich: 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10.. Sie muss bis zum 15.01., 15.04., 15.07., oder 15.10., im VHS-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für weitere drei Monate fällig. In Ausnahmefällen wie Umzug (Nachweis) oder längerer Krankheit (Attest) kann die Schülerin oder der Schüler jeweils zum Ende des Monats abgemeldet werden.
- 7.2** Dies gilt nicht für die Teilnahme am Instrumentenkarussell. Das Angebot gilt jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. In Ausnahmefällen ist eine Kündigung innerhalb dieser 11 Monate möglich (s. 7.1).

## **8 GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG**

- 8.1** Muss ein Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, ist die Lehrkraft verpflichtet, einen Ersatztermin zu nennen (außer Sonntag).  
Kann der Ersatztermin von der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, besteht kein weiterer Anspruch auf Unterricht oder Erstattung.  
Wird der Unterricht von der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer abgesagt, besteht kein Ersatzanspruch.  
Bei Unterrichtsausfall, bedingt durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Gebühr.

## **9 ERMÄßIGUNG DER MUSIKSCHULGEBÜHR**

- 9.1** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Egelsbach, deren Eltern Arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, erhalten, sofern ein freier Unterrichtsplatz zur Verfügung steht, auf Antrag eine Ermäßigung der Musikschulgebühr um 40 Prozent. Der jeweils aktuelle Bewilligungsbescheid ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- 9.2** Die Ermäßigung der Musikschulgebühren wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die Leistungen nach SGB II oder SGB XII in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden.
- 9.3** Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch.
- Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 9.4** Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen.
- Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen.
  - Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.
- 9.5** Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung, Stundung, Niederschlagung**

Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§222, 227, 261 AO.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

# Synopse

## Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach

Alt	Neu
	<p><b><u>5 VHS-Musikschule</u></b></p> <p><b><u>GEBÜHREN FÜR KINDER, SCHÜLER, STUDENTEN pro Monat und Teilnehmer/in</u></b></p> <p><b>neu eingefügt:</b>  <b>5.3</b> Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren            (45 Minuten)            (inkl. Leihinstrumente) <span style="float: right;">48,00 €</span></p>
	<p><b><u>5 VHS-Musikschule</u></b></p> <p><b><u>GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Monat und Teilnehmer/in</u></b></p> <p><b>neu eingefügt:</b>  <b>5.12</b> Gastschüler, die an Proben vor einem Konzert teilnehmen <span style="float: right;">14,00 €</span></p>

	<p><b><u>5 VHS-Musikschule</u></b></p> <p><b><u>GEBÜHREN FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND ERWACHSENE pro Monat und Teilnehmer/in</u></b></p> <p><b>neu eingefügt:</b> <b>Ensembles, Bandcoaching</b></p> <table data-bbox="1108 383 1971 622"> <tr> <td><b>5.13</b> Ensembles</td> <td>11,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ensembles für Teilnehmer/innen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten</td> <td>16,00 €</td> </tr> <tr> <td><b>5.14</b> Bandcoaching</td> <td>28,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bandcoaching für Teilnehmer/innen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten</td> <td>35,00 €</td> </tr> </table>	<b>5.13</b> Ensembles	11,00 €	Ensembles für Teilnehmer/innen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	16,00 €	<b>5.14</b> Bandcoaching	28,00 €	Bandcoaching für Teilnehmer/innen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	35,00 €
<b>5.13</b> Ensembles	11,00 €								
Ensembles für Teilnehmer/innen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	16,00 €								
<b>5.14</b> Bandcoaching	28,00 €								
Bandcoaching für Teilnehmer/innen, die keinen Unterricht an der VHS-Musikschule erhalten	35,00 €								
<p><b><u>7 KÜNDIGUNG DES MUSIKUNTERRICHTES</u></b></p> <p>Die schriftliche Kündigung des Musik- und Ballettunterrichtes ist immer zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) möglich. Sie muss bis zum 15.03., 15.06., 15.09., oder 15.12., im VHS-Büro vorliegen. Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für ein weiteres Quartal fällig.</p>	<p><b><u>7 KÜNDIGUNG DES MUSIKUNTERRICHTES</u></b></p> <p>7.1 Die schriftliche Kündigung des Musik- und Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen möglich: 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10.. Sie muss bis zum 15.01., 15.04., 15.07., oder 15.10., im VHS-Büro vorliegen. In Ausnahmefällen wie Umzug (Nachweis) oder längerer Krankheit (Attest) kann die Schülerin oder der Schüler jeweils zum Ende des Monats abgemeldet werden.</p> <p>7.2 Dies gilt nicht für die Teilnahme am Instrumentenkarussell. Das Angebot gilt jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. In Ausnahmefällen ist eine Kündigung innerhalb dieser 11 Monate möglich (s. 7.1).</p>								
<p><b><u>§ 5 Inkrafttreten</u></b> Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Mai 2013 außer Kraft.</p>	<p><b><u>§ 5 Inkrafttreten</u></b> Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2017 außer Kraft.</p>								

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-19/2017

Dezernat I

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 24.05.2017

1. Sozial- und Kulturausschuss	14.06.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017
3. Gemeindevertretung	29.06.2017

## Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule

### Anlage(n):

- (1) Neufassung Honorarordnung VHS ab 01.01.2017
- (2) Synopse über die Honorarordnung VHS und Musikschule 2017

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung**, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die beigelegte Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach ab 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach vom 01.01.2017 außer Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

Höhere Honorarausgaben in noch unbestimmtem Umfang.

Reduzierung der Reisekosten im Rahmen des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2016

### Erläuterungen:

Die Neufassung der Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach enthält neue Angebote der Volkshochschule und der VHS-Musikschule Egelsbach. Die zu findenden Dozentinnen und Dozenten sind zu honorieren, deshalb wurden Honorarsätze für die Angebote "Ensemble je Monat und Teilnehmerinnen", "Bandcoaching je Monat und Gruppe", "Instrumentenkarussell je Monat und Kleingruppe" aufgenommen.

Um den Anforderungen der Gemeindevertretung, beziffert mit Beschluss zu den Sperrvermerken vom 14.12.2016 nachzukommen, werden die Fahrtkosten künftig mit einem Satz von 0,18 € pro Kilometer und Tag (bis max. 50 km Entfernung) erstattet. Der Haushaltsplan 2017 stellt Mittel von insgesamt 11.200,00 € zur Finanzierung der Reisekosten der Dozentinnen und Dozenten von Volkshochschule und Musikschule zur Verfügung. Verwandt wurden 2016 aus diesen Haushaltsmitteln insgesamt rund 8.980,00 €. Diesseits wird davon ausgegangen, dass die Reduzierung der Fahrtkostenentschädigung um rund 14 Prozent die Anforderungen erfüllen wird.

Dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23.05.2017 zugestimmt.



## **Honorarordnung für die Volkshochschule und für die VHS-Musikschule Egelsbach**

### **§ 1**

In Anlehnung an das Gesetz zur Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25.08.2001 in der Fassung vom 24.03.2015 erhalten die Leiterinnen und Leiter von Kursen der Volkshochschule und der VHS-Musikschule folgende Honorare:

#### Volkshochschule

1. Für die Leitung von Kursen (Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare gemäß § 3, Nummer 1 der Gebührenordnung für die VHS und die VHS-Musikschule Egelsbach

21,60 € (je Unterrichtseinheit von 45 Minuten)

#### VHS-Musikschule

1. Die Leiterinnen und Leiter der VHS-Musikschule erhalten monatlich folgende Honorare für die Leitung von Kursen gemäß § 3, Nummer 5 der Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach.  
Die Honorare werden während der Schließungszeiten der VHS-Musikschule weitergezahlt.

##### **1.1 Kindertanz, Pre-Ballett, Ballett Hip-Hop**

139,00 € je Gruppe und Monat (Gruppe mit mind. 5 Teilnehmenden)

## **1.2 Instrumental- und Gesangsunterricht, Gehörbildung, Musiktheorie und Solfeggio**

- 42,20 € Einzelunterricht (30 Minuten) je Monat und Teilnehmer
- 63,40 € Einzelunterricht (45 Minuten) je Monat und Teilnehmer
- 84,50 € Einzelunterricht (60 Minuten) je Monat und Teilnehmer
- 24,00 € Zweierunterricht (30 Minuten) für Flöte und Gitarre für Kinder bis 6 Jahren je Teilnehmer und Monat
- 42,20 € Zweierunterricht (45 Minuten) je Monat und Teilnehmer
- 47,90 € Zweierunterricht (60 Minuten) je Monat und Teilnehmer
- 22,20 € Viererunterricht (45 Minuten) je Monat und Teilnehmer
- 29,60 € Viererunterricht (60 Minuten) je Monat und Teilnehmer
- 10,30 € Gastschüler vor Konzerten/Ensemble je Monat und Teilnehmer
- 10,00 € Ensemble je Monat und Teilnehmer/in
- 140,00 Bandcoaching je Monat und Gruppe

## **1.3 Musikalische Früherziehung, Solfeggio für Kinder von 3 bis 7 Jahren (ab 5 Kindern)**

- 18,00 € je Monat und Teilnehmer

## **1.4 Musik für Babys und Kleinkinder**

- 113,30 € je Gruppe und Monat (mind. 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

## **1.5 Instrumentenkarussell**

- 90,00 € je Monat und Klein-Gruppe (3-5 Kinder), 45 Minuten

- 2.1** Über eine Vergütung der Sonderarbeit bei Festen, Konzerten, Vorbereitung auf „Jugend musiziert“ entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.
- 2.2** Für Vorträge in Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen (insbesondere Wochenend-Seminare, Dichterlesungen) sind Sonderregelungen möglich. Die Leitung der VHS kann ein Pauschalhonorar vereinbaren.

### **§ 3**

Die Fahrtkosten werden nur dann übernommen, wenn dies vertraglich vereinbart worden ist. Die Gemeinde Egelsbach erstattet 0,18 € pro Kilometer und Tag bis zu einer maximalen Entfernung von 50 Kilometern zur Volkshochschule Egelsbach.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft und gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Egelsbach vom 01.01.2017 außer Kraft.

# Synopse

## Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach

Alt	Neu
	<p><b>1.2 Instrumental- und Gesangsunterricht, Gehörbildung, Musiktheorie und Solfeggio</b></p> <p><b>neu eingefügt:</b></p> <p>10,00 €      Ensemble je Monat und Teilnehmer/in            140,00 €      Bandcoaching je Monat und Gruppe</p>
	<p><b>neu eingefügt:</b></p> <p><b>1.5 Instrumentenkarussell</b></p> <p>90,00 €      je Monat und Klein-Gruppe (3-5 Kinder), 45 Minuten</p>
<p><b>4.</b></p> <p>Zusätzlich zu den Honoraren werden Fahrgeldauslagen entsprechend der Bestimmung des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet (maximal 50 km).</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p>Die Fahrtkosten werden nur dann übernommen, wenn dies vertraglich vereinbart worden ist. Die Gemeinde Egelsbach erstattet 0,18 € pro Kilometer und Tag bis zu einer maximalen Entfernung von 50 Kilometern zur Volkshochschule Egelsbach.</p>
<p>Diese Honorarordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft und gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Egelsbach vom 01. August 2013 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 4 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2017 außer Kraft.</p>

**Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Hans-Joachim Jaxt**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach**

<b>Antrag Nr. :</b>	<b>02-2017</b>
<b>Datum :</b>	<b>27.02.2017</b>
<b>Thema :</b>	<b>Änderungsantrag zum Entwurf der neuen Geschäftsordnung der Gemeinde Egelsbach</b>
<b>Ausschuss:</b>	<b>HFA</b>

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der § 16 des Entwurfs der neuen Geschäftsordnung wird wie folgt geändert (*Änderungen in kursiver Schrift*):

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen *werden seitens des Anfragenden um den Ausschuss ergänzt, in dem sie beantwortet werden sollen. Sie sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in deren/ dessen Büro oder beim Gemeindevorstand bis zum jeweiligen Antragsschluss einzureichen.*

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen mündlich *in dem seitens des*

*Anfragenden bezeichneten Ausschuss. Anfragen und Antworten sind zu protokollieren.*

*Eine Erörterung der Beantwortung ist zulässig.*

*Nicht beantwortete Anfragen werden in der folgenden Sitzungsrunde in einem aufzunehmenden Tagesordnungspunkt im seitens des Anfragenden bezeichneten Ausschuss mündlich beantwortet.*

...

(4) Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzungsrunde *im seitens des Anfragenden bezeichneten Ausschuss* beantwortet zu werden.

...

### **Begründung:**

Die derzeitige Praxis, Anfragen erst zum Zeitpunkt der Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ohne Aussprache zu beantworten, führt dazu, dass evtl. Nachfragen oder sich ergebende Anträge erst mit großer Verspätung gestellt werden können.

Dies soll mit diesem Änderungsantrag verbessert werden.

Darüberhinaus erhält der Gemeindevorstand aber auch mehr Zeit für die Beantwortung der Anfragen.

**Mit freundlichen Grüßen**



Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Hans-Joachim Jaxt

Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach

<b>Antrag Nr. :</b>	<b>06-2017 (Tischvorlage)</b>
<b>Datum :</b>	<b>09.05.2017</b>
<b>Thema :</b>	<b>Aufhebung Sperrvermerke Produktgruppen 0406 und 0407, Position 6850000 für die VHS und die VHS-Musikschule</b>
<b>Ausschuss:</b>	<b>HFA</b>

### **Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Die Sperrvermerke bei den Produktgruppen 0406 und 0407, Position 6850000 für die VHS und die VHS-Musikschule werden aufgehoben.

### **Begründung:**

Grundlage für den interfraktionellen Antrag von WGE, SPD und FDP war die Aufforderung an den Gemeindevorstand, die Honorarsatzung für die Volkshochschule und VHS-Musikschule zu überarbeiten. Hierbei sollte auf eine Reduzierung der Fahrtkosten hingearbeitet werden.

Die aktuelle Fassung der Honorarordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach sieht dagegen unter Nr. 1.4 Ziffer 4 vor, dass zusätzlich zu den Honoraren, Fahrgeldauslagen erstattet werden. Die gesperrten Mittel werden aufgrund der aktuellen Rechtslage benötigt und sind deshalb zu entsperren.

**Mit freundlichen Grüßen**



**Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Hans-Joachim Jaxt**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach**

<b>Antrag Nr. :</b>	<b>06 - 2017</b>
<b>Datum :</b>	<b>30.05.2017</b>
<b>Thema :</b>	<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach</b>
<b>Ausschuss:</b>	<b>SKA, HFA,</b>

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Über den in der GV-Sitzung am 14.12.2016 abgelehnten Antrag des Gemeindevorstandes, Drucksache VL-37/2016

„2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach“ wird nochmalig beraten und abgestimmt.

**Begründung:**

Ziel soll sein, bei Bestehen einer Warteliste, das Angebot der Schulbetreuung in der Regel nur noch denjenigen Eltern zu eröffnen, die auf dieses Angebot aus beruflichen oder aus Fortbildungsgründen nicht verzichten können.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

- 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
- Synopse

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Hans-Joachim Jaxt  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

18.04.2017

Sehr geehrter Herr Jaxt,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der 8. Sitzung der Gemeindevertretung am 18.05.2017 auf:

Antrag 01/17 Die Linke. Ausschuss BUA

**Beitritt zum Projekt „Hessen aktiv: Die Klimakommunen“**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

***Die Gemeinde Egelsbach tritt dem Projekt „Hessen aktiv: Die Klimakommunen“ (vormals „100 Kommunen für den Klimaschutz“) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bei.***

Begründung:

Der Klimaschutz ist eine der zentralen und dringenden Herausforderungen für Politik und Gesellschaft in der Gegenwart, da die meisten konkreten Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene umzusetzen sind. Gerade in einer finanziell angespannten Situation, wie sie die Haushaltsberatungen nachdrücklich verdeutlicht haben, sollte die Gemeinde daher jede Möglichkeit zur finanziellen Förderung nutzen

Das Projekt „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ bietet Kreisen, Städten und Gemeinden die Möglichkeit ihre CO<sup>2</sup> - Emissionen mit einem hierfür zur Verfügung gestellten EDV-Tool zu erfassen. Im Rahmen eines selbst abgesteckten Aktionsplans können Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz vorgebracht werden. Das Land unterstützt die Vorhaben mit Fördermitteln

Neben dem verbesserten Zugang zu finanziellen Fördermitteln stellt das Landesprojekt den Unterzeichnern vor allem mit der zuständigen Fachstelle kostenfrei einen kompetenten Partner zur

Seite. Es bietet fachliche Beratungsleistung für Projektideen, organisiert den gewinnbringenden Informationsaustausch zwischen den Projektpartnern und hält regelmäßig Klimaschutz- und Energieforen ab.

Im Landkreis Offenbach sind die Kommunen Dreieich, Heusenstamm, Langen, Mainhausen, Neu-Isenburg, Rödermark, Rodgau und Seligenstadt dem Projekt bereits beigetreten. Mit dem Beitritt kann auch die Gemeinde Egelsbach ein Profil als fortschrittliche Gemeinde und attraktiver Standort entwickeln.

Wolfgang Klein

Gemeindevertreter Die Linke